

Operationelles Programm der Republik Österreich für die Gemeinschaftsinitiative RETEX II 1995 - 1997

Die Erstellung des vorliegenden Programmes erfolgt auf der Grundlage der Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 92/C 142/04 und 94/C 180/05

Kern Daten zur Programmabwicklung durch die Europäische Kommission:

<u>Mitgliedstaat:</u>	Republik Österreich
<u>Gemeinschaftsinitiative:</u>	RETEX II
<u>Laufzeit:</u>	1995 - 1997
<u>Geographische Region:</u>	RETEX-Förderungsgebiete in den Bundesländern - Niederösterreich - Steiermark - Vorarlberg

- Zielsetzung:
- Modernisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Textil- und Bekleidungsindustrie
 - Unterstützung anderer Branchen, insbesondere des tertiären Sektors, um weitere Entwicklungspotentiale für die Regionen zu schaffen

Neben der Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie liegt der Schwerpunkt des Programmes auf der Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

Gesamtkosten: ECU 16,24 Mio.

Öffentliche Mittel insgesamt:	ECU 5,17 Mio.
Gemeinschaftsmittel:	ECU 2,59 Mio.
EFRE:	ECU 1,91 Mio.
ESF:	ECU 0,67 Mio.
Nationale Mittel:	ECU 2,59 Mio.

Verteilung der Mittel auf die beteiligten Bundesländer:

Niederösterreich:	33 %
Steiermark:	27 %
Vorarlberg:	40 %

Zahlungen über Konto:

EFRE-Mittel:	Ktnr.: 5050055 bei der Österreichischen Postsparkasse, Wien, lautend auf Bundesministerium für Finanzen/EU Europ. Reg. Fonds
ESF-Mittel:	Ktnr.: 5050048 bei der Österreichischen Postsparkasse, Wien, lautend auf Bundesministerium für Finanzen/EU Europ. Soz. Fonds

Verantwortliche Stellen:

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Amt der Vorarlberger Landesregierung

Inhaltsverzeichnis

1. RETEX-Förderungsgebiete in Österreich.....	5
1.1. RETEX-Förderungsgebiet in Niederösterreich.....	5
1.2. RETEX-Förderungsgebiet in der Steiermark.....	7
1.3. RETEX-Förderungsgebiet in Vorarlberg.....	11
2. Sozioökonomische Situation in den RETEX-Förderungsgebieten.....	13
2.1. RETEX-Förderungsgebiet in Niederösterreich.....	13
2.2. RETEX-Förderungsgebiet in der Steiermark.....	19
2.3. RETEX-Förderungsgebiet in Vorarlberg.....	23
3. Ziele und Strategien der Regionalentwicklung in den RETEX-Förderungsgebieten.....	26
3.1. RETEX-Zielsetzungen.....	26
3.2. Abstimmung mit den Operationellen Programmen für Ziel 2- und 5 b-Gebiete.....	26
4. Handlungsfelder für die Förderung im Rahmen von RETEX.....	32
4.1. Know-How-Verbesserung.....	34
4.2. Kooperationsprojekte.....	37
4.3. Berufsbildungsmaßnahmen.....	40
4.4. Beratung und Programmbegleitung.....	43
5. Zu erwartende wirtschaftliche Auswirkungen der in die Handlungsfelder einzuordnenden Maßnahmen.....	45
6. Finanzierungsvorschriften.....	47
6.1. Finanzierungsplan.....	47
6.2. Grundsätze der Vergabe von Förderungsmittel.....	47
6.3. Nationale Mitfinanzierung.....	47
6.4. Grundsätze der Kofinanzierung.....	48
6.5. Zusätzlichkeit der Mittel.....	48
6.6. Zahlungsmodalitäten und Finanzkontrolle.....	48
6.7. Auslaufregelungen.....	49

7. Umsetzung des Operationellen Programmes	50
7.1. Durchführung	50
7.2. Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen	58
7.3. Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken	69
Anhang I	73
(A) Indikatoren und Kriterien	
(B) Nationale Beihilfenregelungen	
Anhang II.....	77
Finanztabellen	
Anhang III	80
Operationelle Indikatoren für ESF-Maßnahmen	

1. RETEX-Förderungsgebiete in Österreich

Als RETEX-Förderungsgebiete gemäß Mitteilung der Kommission 92/C 142/04 Pkt. IV/Nr. 6 schlägt Österreich in den Bundesländern

- Niederösterreich
- Steiermark
- Vorarlberg

folgende Gebiete vor:

1.1. RETEX-Förderungsgebiet in Niederösterreich

Das förderungswürdige RETEX-Gebiet in Niederösterreich betrifft die Regionen Waldviertel und Niederösterreich Süd.

In der Region **Waldviertel** Gemeinden in den Politischen Bezirken:

Gmünd:

Amaliendorf - Aalfang, Bad Großpertholz, Brand - Nagelberg, Eggern, Eisgarn, Gmünd, Großdietmanns, Großschönau, Haugschlag, Heidenreichstein, Hirschbach, Hoheneich, Kirchberg am Wald, Litschau, Moorbad Haarbach, Reingers, St. Martin, Schrems, Unserfrau - Altweitra, Waldenstein, Weitra

Horn:

Altenburg, Brunn an der Wild, Burgschleinitz - Kühnring, Drosendorf - Zissersdorf, Eggenburg, Gars am Kamp, Geras, Horn, Irnfritz, Japons, Langau, Meiseldorf, Pernegg, Röhrenbach, Röschitz, Rosenberg - Mold, St. Bernhard - Frauenhofen, Sigmundsherberg, Straning - Grafenberg, Weitersfeld

Krems Stadt

Krems Land:

Aggsbach, Albrechtsberg/Gr. Krems, Bergern/Dunkelsteinerwald, Droß, Dürnstein, Etsdorf - Haitzendorf, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Gföhl, Hadersdorf - Kammern, Jaidhof, Krumau am Kamp, Langenlois, Lengenfeld, Lichtenau im Waldviertel, Maria Laach am Jauerling, Mautern an der Donau, Mühldorf, Paudorf, Rastendorf, Rohrendorf bei Krems, Rossatz, St. Leonhard am Hornerwald, Schönberg am Kamp, Senftenberg, Spitz, Straß im Straßertale, Stratzing, Weinzierl am Walde, Weißenkirchen in der Wachau

Waidhofen/Thaya:

Dietmanns, Dobersberg, Gastern, Groß Siegharts, Karlstein an der Thaya, Kautzen, Ludweis - Aigen, Pfaffenschlag, Raabs an der Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Thaya Land, Waldkirchen an der Thaya, Windigsteig

Zwettl:

Allentsteig, Altmelon, Arbesbach, Bärnkopf, Echtsenbach, Göpfritz an der Wild, Grafenschlag, Groß Gerungs, Großgöttfritz, Gutenbrunn, Kirchschatz, Kottes - Purk, Langschlag, Martinsberg, Ottenschlag, Pölla, Rappottenstein, Sallingberg, Schönbach, Schwarzenau, Schweiggers, Traunstein, Waldhausen, Zwettl - Niederösterreich

In der Region **Niederösterreich Süd** Gemeinden in den Politischen Bezirken:

Neunkirchen:

Altendorf, Aspang - Markt, Aspangberg - St. Peter, Breitenau, Breitenstein, Buchbach, Edlitz, Enzenreith, Feistritz am Wechsel, Gloggnitz, Grafenbach - St. Valentin, Grimmenstein, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand, Kirchberg am Wechsel, Mönichkirchen, Natschbach - Loipersbach, Neunkirchen, Otterthal, Payerbach, Priggwitz, Puchberg am Schneeberg, Raach am Hochgebirge, Reichenau an der Rax, St. Corona am Wechsel, St. Egyden am Steinfeld, Scheiblingkirchen - Thernberg, Schottwien, Schrattenbach, Schwarzau im Gebirge, Semmering, Ternitz, Thomasberg, Trattenbach, Vöstenhof, Warth, Wartmannstetten, Willendorf, Wimpassing im Schwarztale, Würflach, Zöbern

Wiener Neustadt Land:

Bad Fischau - Brunn, Bad Schönau, Bromberg, Gutenstein, Hochneukirchen - Gschaidt, Hochwolkersdorf, Hohe Wand, Hollenthon, Kirchschatz/Bucklige Welt, Krumbach, Lichtenegg, Markt Piesting, Miesenbach, Muggendorf, Pernitz, Rohr im Gebirge, Schwarzenbach, Waidmannsfeld, Waldegg, Weikersdorf am Steinfelde, Wiesmath, Winzendorf - Muthmannsdorf, Wöllersdorf - Steinabrückl

Wiener Neustadt Stadt

In der Region Waldviertel (NUTS III-Ebene) liegen sämtliche Gebiete im Regionalförderungsgebiet Ziel 5b. Im Norden und Westen grenzt diese Region an die Tschechische Republik. Das RETEX-Gebiet Niederösterreich Süd (NUTS III-Ebene) bezieht sich auf Regionalförderungsgebiete gemäß Ziel 2 und 5b.

Abbildung 1 illustriert die Lage der RETEX-Förderungsgebiete in Niederösterreich

Abbildung 1: RETEX-Förderungsgebiet in Niederösterreich (Quelle: ÖSTZ)



1.2. RETEX-Förderungsgebiet in der Steiermark

Das RETEX-Förderungsgebiet in der Steiermark umfaßt Gemeinden in den Politischen Bezirken:

Feldbach:

Auersbach, Aug - Radisch, Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf, Baumgarten bei Gnas, Breitenfeld an der Rittschein, Edelsbach bei Feldbach, Edelstauden, Eichkögl, Fehring, Feldbach, Fladnitz im Raabtal, Frannach, Frutten - Gießelsdorf, Glojach, Gnas, Gniebing-Weißbach, Gossendorf, Grabersdorf, Hatzendorf, Hohenbrugg - Weinberg, Jagerberg, Johnsdorf - Brunn, Kapfenstein, Kirchbach in Steiermark, Kirchberg an der Raab, Kohlberg, Kornberg bei Riegersburg, Krusdorf, Leitersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Maierdorf, Merkendorf, Mitterlabill, Mühldorf bei Feldbach, Oberdorf am Hohegg, Oberstorcha, Paldau, Perlsdorf, Pertlstein, Petersdorf II, Pirching am Traubenberg, Poppendorf, Raabau, Raning, Riegersburg, St. Anna am Aigen, St. Stefan im Rosental, Schwarzau im Schwarzaual, Stainz bei Straden, Studenzen, Trautmannsdorf in Oststeiermark, Uñterauersbach, Unterlamm, Zerlach

Fürstenfeld:

Altenmarkt bei Fürstenfeld, Blumau in Steiermark, Burgau, Fürstenfeld, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Hainersdorf, Ilz, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Nestelbach im Ilztal, Ottendorf an der Rittschein, Söchau, Stein, Übersbach

Hartberg:

Bad Waltersdorf, Blaindorf, Buch - Geiseldorf, Dechantskirchen, Dienersdorf, Ebersdorf, Friedberg, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Großhart, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Hofkirchen bei Hartberg, Kaibing, Kaindorf, Kleinschlag, Lafnitz, Limbach bei Neudau, Mönichwald, Neudau, Pinggau, Pöllau, Pöllauberg, Puchegg, Rabenwald, Riegersberg, Rohr bei Hartberg, Rohrbach an der Lafnitz, Saifen - Boden, St. Jakob im Walde, St. Johann bei Herberstein, St. Johann in der Haide, St. Lorenzen am Wechsel, St. Magdalena am Lemberg, Schachen bei Vorau, Schäßern, Schlag bei Thalberg, Schönegg bei Pöllau, Sebersdorf, Siegersdorf bei Herberstein, Sonnhofen, Stambach, Stubenberg, Tiefenbach bei Kaindorf, Vorau, Vornholz, Waldbach, Wenigzell, Wörth an der Lafnitz

Radkersburg:

Bad Radkersburg, Bierbaum am Auersbach, Deutsch Goritz, Dietersdorf am Gnasbach, Eichfeld, Gosdorf, Halbenrain, Hof bei Straden, Klöch, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, Murfeld, Radkersburg Umgebung, Ratschendorf, St. Peter am Ottersbach, Straden, Tieschen, Trössing, Weinburg am Saßbach

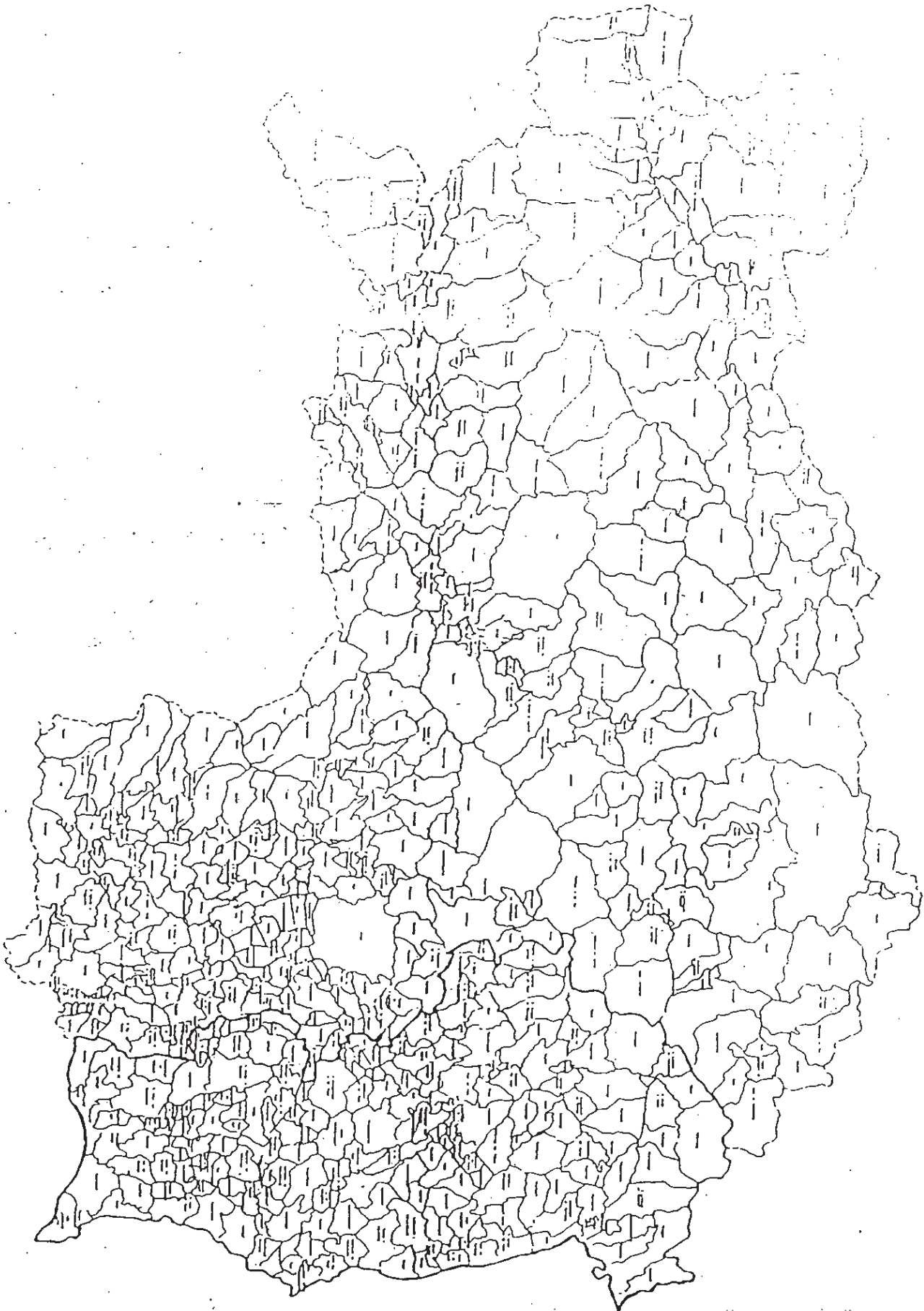
Weiz:

Albersdorf - Prebuch, Anger, Arzberg, Baierdorf bei Anger, Birkfeld, Etzersdorf-Rollsdorf, Feistritz bei Anger, Fischbach, Fladnitz an der Teichalm, Floing, Gasen, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gschaid bei Birkfeld, Gutenberg an der Raabklamm, Haslau bei Birkfeld, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Hohenau an der Raab, Ilztal, Koglhof, Krottendorf, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf - Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Miesenbach bei Birkfeld, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naas, Naintsch, Neudorf bei Passail, Nitscha, Oberrettenbach, Passail, Pischelsdorf in der Steiermark, Preßguts, Puch bei Weiz, Ratten, Reichendorf, Rettenegg, St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein am Offenegg, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Sinabelkirchen, Stenzengreith, Strallegg, Thannhausen, Ungerndorf, Unterfladnitz, Waisenegg, Weiz

In der Steiermark liegen sämtliche RETEX-Gebiete im Regionalförderungsgebiet Ziel 5b (NUTS III-Ebene Oststeiermark).

Abbildung 2 veranschaulicht die Lage des RETEX-Förderungsgebietes in der Steiermark. Es grenzt im Osten an das österreichische Bundesland Burgenland (Ziel 1) und im Süden an Slowenien.

Abbildung 2: RETEX-Förderungsgebiet in der Steiermark (Quelle: FRIGON)



1.3. RETEX-Förderungsgebiet in Vorarlberg

Das RETEX-Förderungsgebiet in Vorarlberg umfaßt Gemeinden in den Politischen Bezirken:

Dornbirn:

Dornbirn, Hohenems, Lustenau

Bregenz:

Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bildstein, Bizau, Buch, Doren, Egg, Eichenberg, Hittisau, Hohenweiler, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lingenau, Möggers, Riefensberg, Schnepfau, Schoppernau, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg

Feldkirch:

Düns, Dünserberg, Laterns, Schnifis, Übersaxen

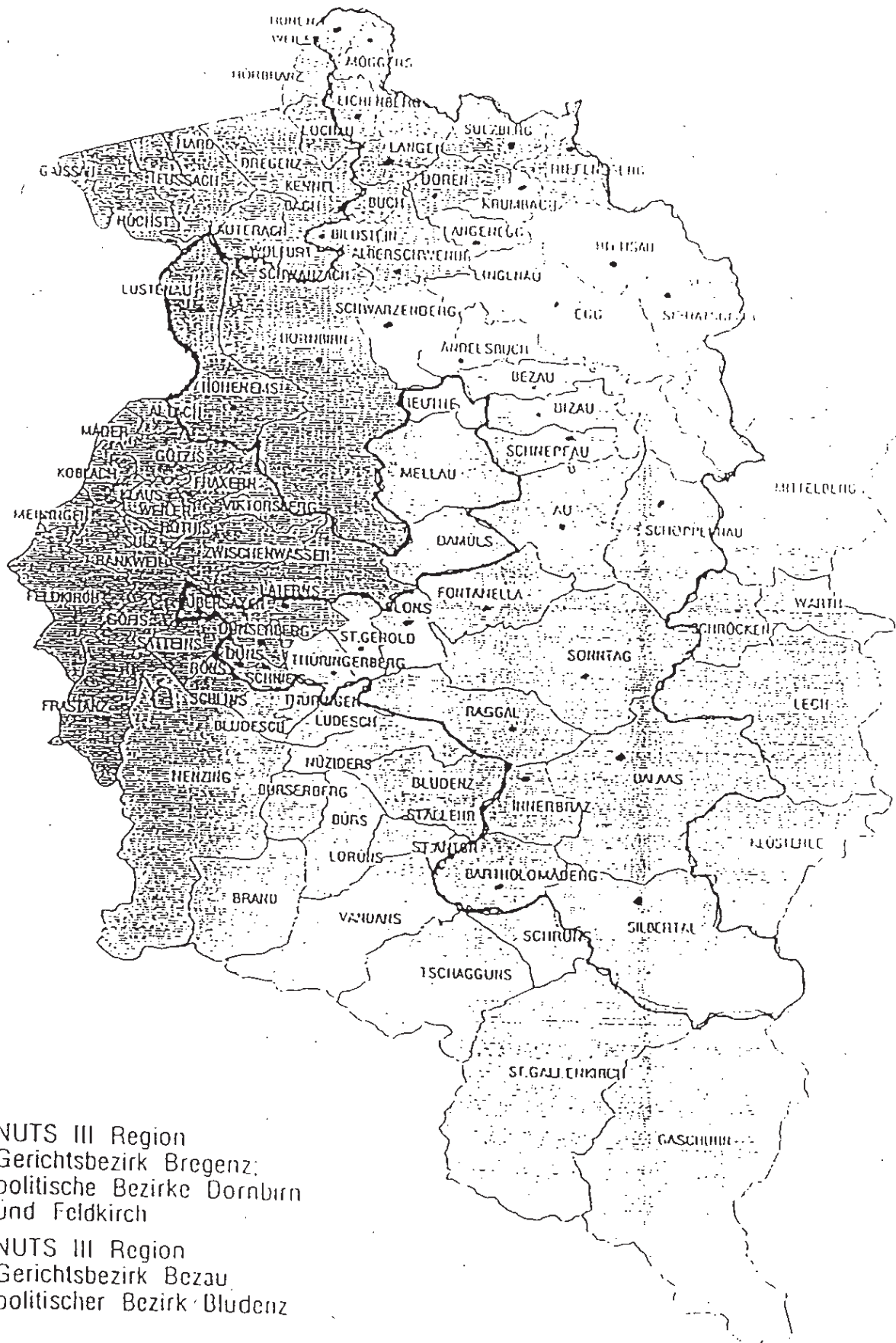
Bludenz:

Bartholomäberg, Blons, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Raggal, St. Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg

Das RETEX-Förderungsgebiet des Bundeslandes Vorarlberg bezieht sich auf die Vorarlberger Ziel 2- und 5b-Gebiete (NUTS III-Ebene Bludenz-Bregener Wald, Rheintal - Bodenseegebiet).

Abbildung 3 veranschaulicht die Lage des RETEX-Förderungsgebietes Vorarlberg.

Abbildung 3: RETEX-Förderungsgebiet in Vorarlberg



2. Sozioökonomische Situation in den RETEX-Förderungsgebieten

In der Textil- und Bekleidungsindustrie der bisherigen zwölf EU-Staaten gingen in den vergangenen 15 Jahren etwa 40 % der Arbeitsplätze verloren. Insbesondere seit 1990 hat der Abbau von Arbeitsplätzen erheblich zugenommen. Allein 1993 ist der Umsatz dieser Branche um 6,5 % gesunken, es wurden 170.000 Stellen abgebaut und fast 1.000 Unternehmen mußten schließen.

Ähnlich hat sich auch in Österreich die Zahl der Textil- und Bekleidungsbetriebe (exkl. Lederindustrie) in den letzten zehn Jahren von 973 auf 678 (- 30,3 %) reduziert. Die Zahl der Beschäftigten in der Branche ging im selben Zeitraum von 66.908 auf 44.052 (- 34,2 %) zurück. Der Produktionswert der österreichischen Textil- und Bekleidungsindustrie ging 1993 auf S 40,1 Mrd. zurück (-15,5 % im Vergleich zum Vorjahr). Diese Entwicklung wird in den österreichischen RETEX-Gebieten besonders deutlich.

Da die RETEX-Gebiete ausschließlich Regionalförderungsgebiete gemäß Ziel 2 und 5b betreffen, wird für eine allgemeine Darstellung der sozioökonomischen Situation dieser Gebiete auf die entsprechenden Einheitlichen Programmplanungsdokumente der Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg verwiesen. Die nachfolgende Darstellung behandelt in erster Linie die Textil- und Bekleidungsindustrie und wird getrennt für die jeweiligen Gebiete durchgeführt, um den regionalspezifischen Stellenwert und den Entwicklungsstand der Textil- und Bekleidungsindustrie sowie die unterschiedlichen wirtschaftsstrukturellen Entwicklungsmuster aufzuzeigen.

2.1. RETEX-Förderungsgebiet in Niederösterreich

a) Bevölkerungsentwicklung im RETEX-Gebiet Niederösterreichs

Tab. 1: Wohnbevölkerung im RETEX-Gebiet Niederösterreichs (Quelle: ÖSTAT)

	Wohnbevölkerung 1981	Wohnbevölkerung 1991
RETEX-Gebiet	348.576	374.372
Niederösterreich gesamt	1.427.849	1.473.813
Österreich gesamt	7.555.338	7.795.786

Im RETEX-Gebiet Niederösterreich (Regionen Waldviertel und Niederösterreich Süd) leben laut letztem Volkszählungsergebnis 374.372 Einwohner. Dies entspricht 25,4 % der 1.473.813 Einwohner und Einwohnerinnen Niederösterreichs und 4,8 % der gesamt-

österreichischen Bevölkerung. 208.069 Einwohner leben im Waldviertel (14,1 % von Niederösterreich gesamt) und 166.303 (11,3 %) in der Region Niederösterreich Süd.

b) Branchenstruktur und gesamtwirtschaftliche Entwicklung im RETEX-Gebiet Niederösterreichs

Tab. 2: Branchenstruktur im RETEX-Gebiet Niederösterreichs (Quellen: ÖSTAT, ÖIR)

Branche	Beschäftigte 1981	Beschäftigte 1991
Holz, Holzverarbeitung	5.177	4.606
Textil, Bekleidung	7.662	7.108
Textil/Bekleidung/Leder	7.809	7.158
Nahrungs- u. Genußmittel	4.328	5.847
Metallverarbeitung	9.990	6.777
Industrie gesamt	41.099	46.028
Industrie gesamt (inkl. Bau)	50.056	60.916

Die Anzahl der Beschäftigten im gesamten verarbeitenden Gewerbe und der Industrie im Jahre 1991 betrug im RETEX-Gebiet 46.028. Der Anteil der Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsbranche (ohne Leder) lag damit bei 15,4 %.

Die Beschäftigung in der Textil- und Bekleidungsindustrie ist in allen betrachteten Bezirken in den letzten zwei Jahrzehnten gesunken. Die Anzahl der Beschäftigten im Jahre 1991 erreichte nur noch 50,6 % des Wertes von 1971. Besonders hoch waren die Rückgänge in Bezirken mit einer traditionell hohen Beschäftigung in der Textil- und Bekleidungsindustrie (Gmünd, Wr. Neustadt Land).

Die gesamtwirtschaftliche Situation der RETEX-Gebiete in Niederösterreich läßt sich weiters wie folgt beschreiben:

RETEX-Gebiet Waldviertel:

- Trotz massiven Rückganges ist die Agrarwirtschaft einer der wichtigsten Wirtschaftsbereiche (Agrarquote 90/91: 21,0 %) in der Region.
- Der Industrialisierungsgrad divergiert in den inhomogenen Waldviertler Teilregionen erheblich. Neben den traditionellen Leichtindustrieanzweigen haben die Elektro-, Holz- und Nahrungsmittelindustrie sowie die Grundstoffindustrie - vor allem in Krems - größere Bedeutung.

- Das Waldviertel verfügt über mehrere branchenspezifische Ausbildungsstätten.
- Ungünstige innerregionale und überregionale Erreichbarkeitsverhältnisse wirken sich auf Industrie- und Gewerbeansiedlungsprojekte nachteilig aus.
- Im Dienstleistungsbereich konnte der Tourismussektor - gemessen an der Anzahl der Nöchtigungen - in den letzten 15 Jahren im Niederösterreich-Vergleich überdurchschnittliche Zuwächse erzielen, allerdings von einem niedrigen Niveau ausgehend.

RETEX-Gebiet Niederösterreich-Süd:

- Das Gebiet ist eine historisch gewachsene Industrieregion mit einer vielfältigen Branchenstruktur.
- Die Probleme der Grundstoffindustrien wirkten sich in der Region erst in den achtziger Jahren stärker aus - bedingt durch die Arbeitsmarktpolitik in der verstaatlichten Industrie. Zwischen 1981 und 1991 kam es allerdings zu einem starken Verlust an Industriearbeitsplätzen. Eine Ausnahme stellen die Bezirke Wr. Neustadt Stadt und Wr. Neustadt Land dar (leichte Zunahme bzw. geringe Abnahme), während der Bezirk Neunkirchen eine tendenzielle Entindustrialisierung durchläuft.
- Die Region ist von Wien aus gut erreichbar.
- Einige Untersuchungen stellten für die Region ein niedriges Technologieniveau fest, die wenig skillintensiven Branchen dominieren die Industriestruktur.
- Die relative Zunahme an Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor lag im Zeitraum 1981 - 1991 unter dem Niederösterreich-Schnitt.

c) Problemfelder und Entwicklungspotentiale im RETEX-Gebiet Niederösterreichs

Innovationen

Nach Produktlebenszykluskonzepten, die den Alterungsprozeß von Produkten in Abhängigkeit von Angebots- und Nachfragestrukturen sowie technologischen Entwicklungsphasen untersuchen, befindet sich die Textil- und vor allem die Bekleidungsbranche bereits seit den siebziger Jahren in einer anhaltenden Schrumpfungsphase. Der "optimale" Produktionsstandort verschiebt sich nach der Theorie der Lebenszykluskonzepte - bei internationaler Betrachtung - von den peripheren Regionen der Industrieländer in die Entwicklungsländer.

Entwicklungspotentiale des Textil- bzw. Bekleidungssektors im behandelten RETEX-Gebiet liegen in der Ausschöpfung von kostenseitigen Rationalisierungspotentialen sowie vor allem in leistungs- und verfahrensseitigen Produktinnovationen (verwendete Rohstoffe, angewendete Produktionsverfahren, Design, u.ä).

Derartige Innovationen, bei denen z.B. traditionelle Rohstoffe zu hochqualitativen Produkten mit modernem Design verarbeitet werden, sind in den letzten Jahren bereits erfolgreich initiiert worden, wenngleich auch in kleinem Umfang gemessen am gesamten Produktionswert der Branche. Diese Innovationen durch geeignete Kooperationsformen wirtschaftlich zu stärken, um damit eine qualitäts- aber wenig preiseempfindliche Zielgruppe am Weltmarkt bedienen zu können, wäre eine Chance für Teile der Branche, im weltweiten Qualitätswettbewerb eine bedeutendere Position einzunehmen.

Branchenimage

Die vielen Komponenten, die das schlechte Image der Branche in der Öffentlichkeit bestimmen ("niedrige Löhne", "schlechte Arbeitsbedingungen", "hoher Anteil standardisierter Arbeit", "Arbeitsplatzverluste", "Verlagerung der Produktion in Niedriglohnländer"), haben dazu geführt, daß die Branche mit Nachwuchsproblemen zu kämpfen hat. Diese Sachlage läßt sich auch bei höherqualifizierten Tätigkeiten feststellen, und dies, obwohl die RETEX-Gebiete in Regionen liegen, die hohe Auspendlerraten vorzuweisen haben.

Das Branchenimage realistisch zu korrigieren und die Möglichkeiten für qualifizierte und interessante Arbeitsmöglichkeiten aufzuzeigen, sind Voraussetzungen, damit in Zukunft wieder mehr junge Menschen die Ausbildungs- bzw. Berufsmöglichkeiten der Branche wahrnehmen.

Klein- und mittelbetriebliche Struktur

Die Textil- und Bekleidungsindustrie ist in den RETEX-Gebieten Niederösterreichs von Klein- und Mittelunternehmen dominiert. Synergiepotentiale in der Produktion, Mitarbeiterakquisition und Vermarktung können dabei im einzelnen Unternehmen schwierig realisiert werden. Zwischenbetriebliche Kooperationen werden von den Unternehmen als große Chance der Zukunft gesehen, um vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen.

Da die Kooperationsbereitschaft in der Branche bereits teilweise gegeben ist, jedoch genaue Möglichkeiten und Prioritäten, in welchen Bereichen zwischenbetriebliche Kooperationen den größten Nutzen für die beteiligten Unternehmen bringen, noch zu wenig klar für das RETEX-Gebiet erforscht sind, würde die Erstellung einer Studie zu dieser Thematik Dynamik in die Kooperationsbestrebungen bringen. Diese Studie sollte besonders auf Kooperationsmöglichkeiten in allen Wertschöpfungsstufen eingehen und die damit verbundenen Nutzen für das einzelne Unternehmen aufzeigen.

Auch die Partizipation an branchenübergreifenden Kooperationen wird - insbesondere in der Informationsbeschaffung, -aufarbeitung und -weitergabe und in der Vermarktung - als sinnvoll erachtet.

Hoher Anteil der Personalkosten in der Wertschöpfungskette

Die Personalkosten stellen in der Branche - insbesondere im Bekleidungssektor - ein wesentliches Wettbewerbskriterium dar. Im Vergleich zu anderen Industriebranchen sind Rationalisierungspotentiale, die sich aus der Substitution von Arbeit durch Kapital ergeben, schwieriger zu realisieren. Innerhalb Österreichs liegen die niederösterreichischen RETEX-Gebiete in Regionen, die ein vergleichsweise niedriges Lohnniveau aufweisen. Der hohe internationale Verflechtungsgrad der Branche bringt den RETEX-Gebieten aber aufgrund des - im internationalen Vergleich - hohen Lohnniveaus Standortnachteile, die sich aus der Personalkostensituation ergeben.

Grenzöffnung

Die RETEX-Gebiete in Niederösterreich liegen zum Großteil in Grenzregionen zu östlichen Nachbarstaaten. Ein Standortnachteil ergibt sich aus der derzeit sehr unterschiedlichen Lohnkostensituation (Verhältnis der Lohnkosten Österreich: Tschechien - ca. 10 : 1). Einzelne Produktionsverlagerungen in die benachbarten Länder sind die Folge. Ein Großbetrieb der Bekleidungsindustrie im Waldviertel hat die Produktion 1994 in die Tschechische Republik verlagert. Da mittelfristig eine Angleichung des Lohnniveaus der Nachbarländer an österreichische Verhältnisse zu

erwarten ist, darüberhinaus andere Faktoren diesen Standortnachteil ausgleichen (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, Rechtsunsicherheiten, Infrastrukturdefizite in den Nachbarländern), sind Produktionsverlagerungen größeren Stils in die östlichen Reformstaaten nur in Einzelfällen zu erwarten. Die wesentlich stärkere Standortkonkurrenz bleibt weiterhin der "Ferne Osten".

Die Grenzöffnung bietet andererseits die Chance, besonders arbeitsintensive Produktionsabläufe auszulagern (Passiver Veredelungsverkehr) und höherwertige betriebliche Kernbereiche (Management, F&E, Marketing, Engineering, Design ...) an den Standorten in den RETEX-Gebieten zu belassen. In bezug auf die Textil- und Bekleidungsbranche wird diese Chance insofern etwas abgeschwächt, da wesentliche Teile der Branche in den RETEX-Gebieten in Niederösterreich bereits ausländische Tochtergesellschaften sind und die oben beschriebenen Unternehmensfunktionen in Zentralen wahrgenommen werden, die außerhalb der RETEX-Gebiete angesiedelt sind.

2.2. RETEX-Gebiet in der Steiermark

a) Bevölkerungsentwicklung im RETEX-Gebiet der Steiermark

Tab. 3: Entwicklung der Wohnbevölkerung im RETEX-Gebiet der Steiermark
(Quelle: ÖSTAT)

	Wohnbevölkerung 1981	Wohnbevölkerung 1991
RETEX-Gebiet	258.156	262.837
Steiermark gesamt	1.186.525	1.184.720
Österreich gesamt	7.555.338	7.795.786

Im RETEX-Gebiet der Steiermark leben laut letztem Volkszählungsergebnis 262.837 Einwohner. Dies entspricht 22,2 % der gesamten Bevölkerung der Steiermark und 3,4 % der Bevölkerung Österreichs. Zwischen 1981 und 1991 nahm die Bevölkerung im betrachteten Gebiet um 4.681 Einwohner zu. Diese Entwicklung ist jedoch differenziert zu betrachten. Das Bevölkerungswachstum in der Region wird lediglich von einer hohen Geburtenrate getragen, die die teilweise starke Abwanderungstendenz überdeckt. Die positive Entwicklungsdynamik beschränkt sich vor allem auf Gemeinden, die näher zum Zentralraum Graz liegen oder günstigere Erreichbarkeitsverhältnisse zur Landeshauptstadt aufweisen. Diese Gemeinden profitieren vom Wanderungsdruck aus Graz.

b) Branchenstruktur und gesamtwirtschaftliche Entwicklung im RETEX-Gebiet der Steiermark

Tab. 4: Branchenstruktur im RETEX-Gebiet der Steiermark (Quellen: ÖSTAT, ÖIR)

Branche	Beschäftigte 1981	Beschäftigte 1991
Holz, Holzverarbeitung	3.833	4.981
Textil, Bekleidung	4.086	3.554
Textil/Bekleidung/Leder	5.445	4.243
Nahrungs- u. Genußmittel	3.037	2.793
Metallverarbeitung	8.026	8.681
Industrie gesamt	22.748	23.250
Industrie gesamt (inkl. Bau)	28.848	30.662

Die Anzahl der Beschäftigten im gesamten verarbeitenden Gewerbe und der Industrie im Jahre 1991 betrug im RETEX Gebiet 23.250. Der Anteil der Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsbranche (ohne Leder) lag damit bei 15,3 %.

In den betroffenen Gebieten ist ein deutlicher Rückgang des Anteils der Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsindustrie am Anteil aller Industriebeschäftigten erkennbar. Während die Zahl der Industriebeschäftigten im Gebiet zwischen 1981 und 1991 um 5,3% stieg, sank die Zahl der Beschäftigten im Textil- und Bekleidungssektor im gleichen Zeitraum um 13 %. Arbeitsplatzverluste im Bereich der Schuhindustrie verschärfen dieses Bild zusätzlich. So sind auch hier in den zehn Jahren zwischen 1981 und 1991 etwa 27 % der Arbeitsplätze verlorengegangen.

Die fallenden Beschäftigungszahlen in der Textil- und Bekleidungsindustrie können in den RETEX-Gebieten nicht aufgefangen werden. In dem generell strukturschwachen Gebiet entstand aus der Landwirtschaft eine hohe Nachfrage nach außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen, insbesondere solchen, die keine hohen Qualifikationsanforderungen stellen (Anlernberufe). In anderen Branchen sind Arbeitsplätze in größerem Ausmaß jedoch nicht vorhanden. Eine zusätzliche Verschärfung der Situation liegt darin, daß es sich in einem sehr hohen Ausmaß um *Frauenarbeitsplätze* handelt: ihr Anteil in der Textil- und Bekleidungsindustrie im betrachteten Gebiet liegt bei etwa 70%. Im Textilssektor sind etwa 50 % der Beschäftigten Frauen; im Bekleidungssektor liegt der Frauenanteil bei 90 %. Zur geringen Qualifikation dieser Frauen kommt auch noch eine geringe Mobilität. Die Region weist einen hohen Pendleranteil auf. Viele Männer arbeiten als Wochenpendler. Damit ist allein aufgrund der Familiensituation (Kinderbetreuung) eine höhere Mobilität der Frauen kaum denkbar. Der Anteil der Pendler an den unselbständig Beschäftigten liegt in den einzelnen Bezirken zwischen 61,8 % (Weiz) und 69,9 % (Hartberg). Dieser Anteil umfaßt diejenigen unselbständig Erwerbstätigen, deren Arbeitsplatz sich nicht in der Wohngemeinde befindet. Über Bezirksgrenzen hinweg pendeln zwischen 38,7 % (Fürstenfeld) und 44,9 % (Radkersburg). Der Anteil der Landesauspendler beträgt im Bezirk Hartberg (Grenze zu Niederösterreich) 27,4 %. In allen übrigen Bezirken liegt diese Rate bei etwa 5 - 8 %.

Die angesiedelten Zweigbetriebe der Bekleidungs- und Elektroindustrie wiesen eine geringe Technologieorientierung auf. Das bedeutet, daß die Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten unterdurchschnittlich sind. Die dispositiven Unternehmensfunktionen (Management, Marketing, Forschung & Entwicklung, ...) sind zumeist außerhalb der Region angesiedelt – und damit auch die attraktiven Arbeitsplätze.

Generell gesehen wird sich die Tendenz der letzten Jahre fortsetzen: die Agrar- und Industriesektoren werden an Bedeutung verlieren, der Gewerbesektor wird ebenso wie die Dienstleistungen an Bedeutung gewinnen.

c) Problemfelder und Entwicklungspotentiale im RETEX-Gebiet der Steiermark

Der Schrumpfungprozeß der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Oststeiermark ist hauptsächlich bedingt durch die Entwicklung der internationalen Arbeitsteilung (Verlagerung der Produktion in kostengünstigere Regionen). Auch in der Schuhindustrie der Region sind aus diesem Grund hunderte Arbeitsplätze verloren gegangen.

Als industrielle Stärke der Region ist die Lederindustrie zu werten, die durch Weiterverarbeitung und Weiterentwicklung als Zulieferer der Automobil- und Flugzeugindustrie in den letzten Jahren ihre Position stärken konnte. Das zeigt auch, daß trotz hoher Arbeitskosten Unternehmen mit Produkt-, Technologie- und Marketing-Kompetenz Chancen haben.

Für die Textil- und Bekleidungsindustrie der Region ergeben sich folgende Entwicklungsanforderungen:

Marketing

- möglichst eigenständiges Auftreten am Markt (als Zulieferer oder Lieferant an den Handel)
- eine generelle Professionalisierung in der Marktbearbeitung
- Sicherung hochwertiger Nischen und darin Aufbau eigener Kollektionen
- klar differenzierte Segmentbearbeitung (Spezialisierung statt Breite)
- verstärkte Markt- und Kundenorientierung in Vertrieb/Verkauf und Kollektion/Design

Produktion

- Forcierung von Produktinnovationen
- Konzentration der Eigenfertigung auf innovative Artikel, zeitkritische Artikel, qualitativ hochwertige Artikel, Artikel mit hoher Wertschöpfung und Weiterverarbeitungskomponente und kundenindividuelle Programme
- strukturelle und personelle Optimierung der Produktion
- Top-Qualität durch Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprogramme (ISO 9000)
- Einsatz computergestützter Technologie (CAD, CIM) zur Steigerung der Produktivität
- geordnete Rücknahme der Eigenfertigung und Verlagerung der Fertigungsschritte mit der höchsten Arbeitskostenbelastung

Logistik/Beschaffung

- Einführung eines systematischen Beschaffungsmarketings
- Aufbau von Beschaffungspartnerschaften mit anderen Unternehmen
- stärkere Ausrichtung der Beschaffung auf Kundenanforderungen, Vermarktungsfähigkeit und Produktionsanforderungen
- Installierung von PPS-Systemen
- Optimierung der Lieferzeiten, Liefertermine, Lieferflexibilität und Schnelligkeit
- Koordination von Aufträgen für Kunden und Vergabe von Subaufträgen an Lohnfertiger

Controlling

- Optimierung des Kostengefüges; Früherkennung kritischer Ertragssituationen
- Entwicklung und Einsatz effizienter Controlling-Instrumente

Management

- Steigerung der Qualifikation und Effizienz des Managements
- Einsatz moderner Management-Methoden in den Betrieben
- Managemententwicklung auch in nicht-technischen Fähigkeiten (z. B. „Quick Response“)

Personal

- Anpassung des Personalstandes an die geänderten Rahmenbedingungen in allen unternehmerischen Bereichen
- Entwicklung von gezielten Personal-Qualifizierungsmaßnahmen
- Qualifizierung des strategisch wichtigen Personalkernes

2.3. RETEX-Gebiet in Vorarlberg

a) Bevölkerungsentwicklung im RETEX-Gebiet von Vorarlberg

Tab. 5: Wohnbevölkerung im RETEX-Gebiet von Vorarlberg (Quelle: ÖSTAT)

	Wohnbevölkerung 1981	Wohnbevölkerung 1991
RETEX-Gebiet	104.697	112.250
Vorarlberg gesamt	305.164	331.472
Österreich gesamt	7.555.338	7.795.786

Im RETEX-Gebiet leben laut letztem Volkszählungsergebnis 112.250 Einwohner. Dies entspricht 33,9 % der Gesamteinwohnerzahl Vorarlbergs und 1,4 % der Gesamteinwohnerzahl Österreichs. Die Vorarlberger Wohnbevölkerung hat sich im Vergleich zu Gesamtösterreich überdurchschnittlich positiv entwickelt. Gemäß Bevölkerungsprognose wird sich diese Entwicklung in den 90er Jahren und in der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts weiter akzentuieren. Soweit sich die Bevölkerungszunahme mit der natürlichen Bevölkerungsentwicklung erklären läßt, wird sich daraus auch eine überdurchschnittliche Zunahme der weiteren Nachfrage nach Arbeitsplätzen ergeben.

b) Branchenstruktur und gesamtwirtschaftliche Entwicklung im RETEX-Gebiet von Vorarlberg

Tab. 6: Branchenstruktur im RETEX-Gebiet von Vorarlberg (Quellen: ÖSTAT, ÖIR)

Branche	Beschäftigte 1981	Beschäftigte 1991
Holz, Holzverarbeitung	1.567	1.529
Textil, Bekleidung	10.249	7.673
Textil/Bekleidung/Leder	10.339	7.697
Nahrungs- u. Genußmittel	1.203	1.306
Metallverarbeitung	1.265	1.317
Industrie gesamt	18.088	15.580
Industrie gesamt (inkl. Bau)	20.314	18.218

Die Anzahl der Beschäftigten im gesamten verarbeitenden Gewerbe und der Industrie im Jahr 1991 betrug im RETEX Gebiet 15.580. Der Anteil der Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsbranche (ohne Leder) lag damit bei 49,2 %.

Maßgebliche Faktoren für die Einbrüche der Textil- und Bekleidungsindustrie in Vorarlberg waren sicherlich die Diskriminierungen im Passiven Veredelungsverkehr (PVV) und der Konkurrenzdruck in der Branche durch die Ostöffnung. Die Auslagerung von Produktionsstätten in Länder mit einem niedrigen Lohnniveau und die allgemeine wirtschaftliche Rezession in den Hauptabsatzmärkten stellen ebenfalls Hauptfaktoren für die negative Entwicklung der Branche dar. Neben diesen wesentlichen Einflußfaktoren wurde die stark exportorientierte Textil- und Bekleidungsindustrie noch durch die Währungsabwertungen in den wichtigsten Exportländern geschwächt.

Innovative Ideen lassen sich durch Entwicklungen im Bereich der Kommunikationstechniken, die eine beinahe sofortige Reproduktion von Warenzeichen und Modellen ermöglichen, nicht entsprechend verwerten. Dies wirkt sich umso negativer aus, als die Textilwaren kurzlebige Produkte sind, bei denen die Kreativität einen zeitlich begrenzten Wert hat. Damit wird das "geistige Eigentum" als wichtiger Wettbewerbsvorteil der Vorarlberger Textilindustrie immer häufiger zunichte gemacht. Trotz zum Teil optimaler technischer Produktionsvoraussetzungen bewirkten diese Erschwernisse und Diskriminierungen einen starken branchenspezifischen Strukturwandel der Vorarlberger Textil- und Bekleidungsindustrie.

Die drastische Situation der Textil- und Bekleidungsindustrie wirkt sich in einer stark von dieser Branche abhängigen Region, wie es Vorarlberg darstellt, naturgemäß negativ auf sämtliche andere Wirtschaftsbereiche aus. Die Wirtschaftskraft und die Entwicklungsmöglichkeiten von ganz Vorarlberg wurden bzw. werden dadurch geschwächt.

Den wichtigen Industriezweigen der Holzverarbeitung, Metallindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Chemischen Industrie sowie Bereichen der Elektro- und Elektronikindustrie ist es bislang nicht gelungen, die enormen Arbeitsplatzverluste der Textil- und Bekleidungsindustrie zu kompensieren. Nur die Nahrungsmittel- und die papierverarbeitende Industrie verzeichneten während der Textilkrise eine leichte beschäftigungsmäßige Expansion. Auch die vom Tourismus begünstigten Seitentäler konnten aufgrund der negativen Nächtigungsentwicklungen kaum Ersatzarbeitsplätze schaffen.

c) Problemfelder und Entwicklungspotentiale im RETEX-Gebiet von Vorarlberg

Angesichts der spezifischen Rahmenbedingungen der Textil- und Bekleidungsindustrie und ihren nötigen unternehmerischen Konsequenzen bedarf es entsprechender Restrukturierungsmaßnahmen in der Vorarlberger RETEX-Region. Neben Unterstützungsmaßnahmen für die Strukturanpassung der Textil- und Bekleidungsindustrie im Sinne der Vision *"Die Vorarlberger Textilindustrie meistert den Strukturwandel"* bedarf es gezielter, pro-aktiver Maßnahmen der regionalen Arbeitsmarktpolitik sowie einer beschleunigten Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der ganzen Region.

Hauptbereiche für die Strukturanpassung der Textil- und Bekleidungsindustrie werden vor allem in folgenden Bereichen gesehen:

- Bemühungen um eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie
- Absatzsicherung
- Mitarbeiter-Qualifikation
- Betriebsumstellung und -modernisierung
- Umweltqualitätsvorsprung

Entwicklungsmöglichkeiten für eine gezielte Diversifizierung bestehen nicht nur in den traditionellen Vorarlberger Industriebranchen, wie Metallindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Chemische Industrie, Holzindustrie und Bereichen der Elektro- und Elektronikindustrie, sondern vor allem auch in den Bereichen:

- Traditionelles Handwerk und Kleingewerbe
- Forschung und Entwicklung
- Umwelt-, Energie- und Recyclingtechnik

Vor allem forschungs- und entwicklungsintensive Betriebe sowie Unternehmen im Bereich Umwelt-, Energie- und Recyclingtechnik haben in Vorarlberg gute Chancen für eine Neuansiedlung. Unterstützend wirken hierbei die guten Ausbildungsmöglichkeiten im Land Vorarlberg sowie in der Schweiz und Deutschland. Erste Einrichtungen wie das VTZ Vorarlberg erleichtern die Neuansiedlung von Technologieunternehmen.

Es gilt alle Chancen zu nutzen, um mit Hilfe der RETEX-Mittel, gerichtet auf ein Bündel an integrierten Maßnahmen zur Stärkung der Textilindustrie, der wirtschaftlichen Neubelebung, der Umweltschonung, der Infrastrukturverbesserung und der Förderung des Humankapitals eine positive Gesamtentwicklung der Region insgesamt zu erreichen.

3. Ziele und Strategien der Regionalentwicklung in den RETEX-Förderungsgebieten

3.1. RETEX-Zielsetzungen

Angesichts der spezifischen Rahmenbedingungen der Textil- und Bekleidungsindustrie und ihren nötigen unternehmerischen Konsequenzen ist von weiteren Rückgängen in der Produktion und Beschäftigung im Programmzeitraum auszugehen. Der entsprechende Restrukturierungsbedarf wird noch zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten führen. Dies erfordert entsprechend gezielte - und zwar pro-aktive - Maßnahmen der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik.

Die Strategien, die diesbezüglich in den RETEX-Förderungsgebieten Österreichs verfolgt werden, haben zwei wesentliche Ziele:

- a) **Modernisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Textil- und Bekleidungsindustrie**
sowie
- b) **Unterstützung anderer Branchen, insbesondere des tertiären Sektors, um weitere Entwicklungspotentiale für die Regionen zu schaffen.**

Diese Zielsetzungen sollen durch die in Abschnitt 4. beschriebenen Maßnahmen (= Handlungsfelder) erreicht werden.

Um die Diversifizierung der Industriestruktur in den begünstigten RETEX-Gebieten sicherzustellen und die Abhängigkeit vom Textil- und Bekleidungssektor zu vermindern, sollen schwerpunktmäßig auch Vorhaben gefördert werden, die eine tatsächliche Diversifizierung der Tätigkeiten in der Region fördern (siehe dazu auch die allgemeinen Grundsätze für alle Handlungsfelder auf S.32).

3.2. Abstimmung mit den Operationellen Programmen für die Ziel 2- und 5b-Gebiete

RETEX soll als eine zusätzliche, auf die speziellen Probleme der Textilregionen zugeschnittene Förderung auf den landesweiten Maßnahmen der Regionalentwicklung aufbauen und kohärent mit ihnen verzahnt werden. Insbesondere soll RETEX als Katalysator wirken, der die verschiedenen Maßnahmen der Regionalentwicklung und

Regionalförderung integriert. Die Ziel 2- und 5b-Programme sind die breiteren und umfassenderen. Durch Maßnahmen im Rahmen von RETEX sollen diese Programme unterstützt und ergänzt werden.

Die folgenden Tabellen 7. - 9. geben einen Überblick über die im Rahmen von Ziel 2, 5b und RETEX förderbaren Maßnahmen:

Tab. 7: Abstimmung von RETEX, Ziel 2 und 5b in Niederösterreich

Maßnahmen (=Handlungsfelder)	Ziel 2	Ziel 5b ¹⁾	RETEX
Modernisierung und Umstellung der Wirtschaft			
Umstrukturierung durch Investitionsförderung insb. für KMU sowie Unternehmensgründung und -ansiedlung	x	x	(x)
Innovations- und Technologieförderung	x	x	x
Betriebliche Umweltschutzinvestitionen und Nutzung alternativer, erneuerbarer Energien	x	x	x
Erneuerung und Revitalisierung der traditionellen Tourismusgebiete durch Investitionsförderung	x		
Wirtschafts-, Innovations-, Ökologie-, Betriebs- und Jungunternehmerberatung	x	x	(x)
Verbesserung der regionalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen			
Errichtung und Ausbau von wirtschaftsnahen Infrastrukturen und Dienstleistungen	x		
Technische Hilfe, Regionales Programmanagement	x		
Entwicklung der Humanressourcen			
Förderung des regionalen Strukturwandels durch Förderung der beruflichen und qualifikatorischen Flexibilität insb. in KMU und zur Intensivierung der Gründertätigkeit	x	(x)	(x)
Förderung des regionalen Strukturwandels durch qualifizierungs- und beschäftigungsorientierte Maßnahmen für Arbeitslose	x	x	x
Förderung der Beschäftigung im Tourismus durch innovative Qualifizierungsmaßnahmen	x	x	
Förderung der beruflichen Qualifizierung von Frauen in Problemgebieten	x	x	x
Förderung der regionalen Beschäftigung zur Diversifizierung des land- und forstwirtschaftlichen Sektors		x	
Sektorübergreifende Regionalentwicklung			
Aufbau regionaler Organisationsstrukturen		x	
Sektorübergreifende Regionalberatung		x	
Sektorübergreifende Regionalprojekte im ländl. Raum		x	
Tourismusedwicklung im ländlichen Raum			
Investitionsförderung	(x)	x	
Förderung von Tourismusorganisationen		x	
Tourismusmarketing und touristische Software		x	
Kooperationsprojekte			
Kooperation der Betriebe untereinander	(x)	(x)	x
Gemeinsame Produktinnovationen	(x)	(x)	x

1) ohne EAGFL-Maßnahmen

(x) diese Maßnahme ist nur bei Erfüllung besonderer Kriterien förderbar, z.B. bei RETEX nur in Zusammenhang mit Know-How-Verbesserung oder Kooperationsprojekten

Tab. 8: Abstimmung von RETEX und Ziel 5b in der Steiermark

Maßnahmen (=Handlungsfelder)	Ziel 5b ¹⁾	RETEX
Förderung gewerblicher Investitionen		
Existenzgründungen, Betriebsansiedlungen und Betriebsverlagerungen	x	(x)
Betriebserweiterungen, Einführung neuer Technologien, Aufbau neuer Fertigungslinien, betriebliche Umweltschutzmaßnahmen, sowie Strukturverbesserung, insb. KMU	x	x
Qualitätssteigernde Maßnahmen im Tourismus	x	(x)
Förderung von Technologie und Innovation, Beratung und anderen „Software“-Aktivitäten		
Organisations- und Technologieberatung, Information und Innovationstransfer, insbes. für KMU	x	(x)
Betriebliche und kooperative Forschungsprojekte, wirtschaftsrelevante Grundlagenforschung	x	x
Touristisches Marketing und Image der Regionen	x	(x)
Regionale Initiativen und Entwicklungsverbände	x	
Schaffung, Verbesserung und Erweiterung der infrastrukturellen Standortvoraussetzungen		
Errichtung, Erweiterung und Vernetzung gewerblicher Infrastruktureinrichtungen	x	(x)
Ausbau der touristischen Infrastruktur	x	
Entwicklung der Humanressourcen		
Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung und Anpassung des gewerblich-industriellen und tertiären Sektors	x	(x)
Integration von Arbeitslosen	x	x
Qualifizierung von Landwirten für die außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit	x	
Regionales Qualifikationsmanagement	x	
Kooperationsprojekte		
Kooperation der Betriebe untereinander	(x)	x
Gemeinsame Produktinnovationen	(x)	x

1) ohne EAGFL-Maßnahmen

(x) diese Maßnahme ist nur bei Erfüllung besonderer Kriterien förderbar, z.B. bei RETEX nur in Zusammenhang mit Know-How-Verbesserung oder Kooperationsprojekten

Tab. 9: Abstimmung von RETEX, Ziel 2 und 5b in Vorarlberg

Maßnahmen (=Handlungsfelder)	Ziel 2	Ziel 5b ¹⁾	RETEX
Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur unter ökologischen Gesichtspunkten			
Investitionsförderung zur Schaffung und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen	x	/x/	(x)
Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung und Anwendung neuer Techniken	x	/x/	(x)
Betriebliche Beratungen und Internationalisierungsaktivitäten	x	/x/	(x)
Investitionen in überbetriebliche Einrichtungen der beruflichen Bildung und wirtschaftsnaher Infrastruktur	x	/x/	(x)
Betriebsansiedlung	x		
Qualitätsoffensive	x	x	(x)
Förderung im Umwelt- und Energiebereich	x	x	(x)
Modernisierung von KMU	(x)	x	(x)
Sicherung der Betriebsstruktur, -nachfolge und Nahversorgung		x	
Einsatz neuer Kommunikationstechnologien		x	(x)
Regionale Entwicklungsorganisationen		x	
Tourismusförderung			
Förderung der Tourismusentwicklung		x	
Touristische Innovationen		x	(x)
Vermarktungsoffensive		x	(x)
Umweltoffensive		x	
Verkehrsberuhigung und Verlagerung		x	
Entwicklung der Humanressourcen			
Verbesserte Grundlagen und Organisation		x	
Orientierung, Beratung und Qualifizierung von Arbeitskräften	x	(x)	x
Re-Integration und Neuorientierung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit akut Bedrohten	x	(x)	(x)
Fachhochschulausbildung	x		
Kooperationsprojekte			
Kooperation der Betriebe untereinander	(x)	(x)	x
Gemeinsame Produktinnovationen	(x)	(x)	x

1) ohne EAGFL-Maßnahmen

(x) diese Maßnahme ist nur bei Erfüllung besonderer Kriterien förderbar, z.B. bei RETEX nur in Zusammenhang mit Know-How-Verbesserung oder Kooperationsprojekten

/x/ nur in Zusammenhang mit KMU

Die Tabellen 7. - 9. zeigen in welchen Bereichen die Schwerpunktsetzungen im Rahmen des Operationellen Programmes RETEX die Ziel 2- und 5 b-Maßnahmen ergänzen bzw. unterstützen.

Es zeigt sich, daß im Rahmen der RETEX-Förderungsmaßnahmen eine besondere Betonung der Förderung von Vorhaben und Investitionen zur **Know-How-Verbesserung** und von **Kooperationsprojekten** gegeben ist (EFRE-Mittel). Bei den Berufsbildungsmaßnahmen (ESF-Mittel) liegt der Schwerpunkt der RETEX-Förderungsmaßnahmen im Bereich der **überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung** für jene **Personen, die durch die Strukturkrise der Textil- und Bekleidungsindustrie besonders betroffen sind.**

4. Handlungsfelder für die Förderung im Rahmen von RETEX

Die nachstehend vorgeschlagenen Handlungsfelder bzw. Maßnahmenschwerpunkte resultieren aus Abstimmungsgesprächen mit den Regionen, Regionalverbänden, Wirtschafts- und Sozialpartnern, dem Arbeitsmarktservice und Vertretern des Textil- und Bekleidungssektors.

Aus der Fülle der notwendigen Maßnahmen und Entwicklungsschwerpunkte für die österreichischen RETEX-Förderungsgebiete wurden Handlungsfelder gebildet, die auf eine Neubelebung der Wirtschaft und auf eine abgezielte Strukturanpassung ausgerichtet sind.

Die erarbeiteten Maßnahmen wurden zu Gruppen zusammengeführt (entsprechend der Gruppierung förderungsfähiger Maßnahmen im Amtsblatt 92/C 142/04 der Europäischen Gemeinschaften). Für die einzelnen Maßnahmengruppen wird in der Folge der Begriff Handlungsfeld verwendet.

Die für die Gemeinschaftsinitiative RETEX beantragten Mittel sollen wie folgt auf die einzelnen Handlungsfelder verteilt werden:

Know-How-Verbesserung	50 %
Kooperationsprojekte	20 %
Berufsbildungsmaßnahmen	25 %
Beratung und Programmbegleitung	5 %

Die Handlungsfelder werden den Strukturfonds EFRE und ESF wie folgt zugeordnet:

Know-How-Verbesserung	EFRE
Kooperationsprojekte	EFRE
Berufsbildungsmaßnahmen	ESF
Beratung und Programmbegleitung	EFRE/ESF *

* Falls sich die Beratung und Programmbegleitung auf das Handlungsfeld Berufsbildungsmaßnahmen bezieht, wird der ESF angesprochen.

Es ergibt sich damit eine Verteilung von 74 % EFRE und 26 % ESF.

Die unter den folgenden Handlungsfeldern beschriebenen Maßnahmen und Projekte wurden unter dem Gesichtspunkt erarbeitet, daß sie den Zielvorstellungen des Operationellen Programmes entsprechen. Sie sollen daher:

- die Modernisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Textil- und Bekleidungsindustrie fördern
sowie
- andere Branchen - insbesondere den tertiären Sektor - unterstützen, um weitere Entwicklungspotentiale für die Regionen zu schaffen.

Für alle Handlungsfelder gelten folgende gemeinsame Grundsätze:

1. Alle überlebensfähigen, industriellen und gewerblichen Unternehmen sind für RETEX förderfähig. Um hingegen die Diversifizierung der Industriestruktur in den begünstigten RETEX-Gebieten sicherzustellen und die Abhängigkeit vom Textil- und Bekleidungssektor zu vermindern, wird den Vorhaben, die eine tatsächliche Diversifizierung der Tätigkeiten in der Region beinhalten, ein Vorrang eingeräumt.
2. Die für die Programmdurchführung zuständige Stelle unternimmt geeignete Maßnahmen zur Unterrichtung und Sensibilisierung der KMU, die nicht im Textil- und Bekleidungssektor tätig sind, um sie für eine Mitwirkung im RETEX-Programm zu gewinnen.
3. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden alle sechs Monate durch einen Bericht auf NUTS-III-Ebene über den Anteil der Mittelverwendung je Hauptmaßnahme im Textil- und Bekleidungssektor und über diejenigen in den anderen Sektoren unterrichtet.
4. Bei Unternehmen, die sensiblen Sektoren angehören, dürfen die mit RETEX-Mitteln geförderten Investitionen keine Steigerungen der Produktionskapazität zur Folge haben.

4.1. Handlungsfeld: Know-How-Verbesserung

Beschreibung des Handlungsfeldes

Um die wirtschaftliche und ökologische Entwicklung in den Förderungsgebieten zu unterstützen, sind u.a. die Innovationskraft bestehender Unternehmen zu stärken, entsprechende Neuansiedlungen zu unterstützen und Voraussetzungen für einen raschen und effizienten Technologietransfer zu schaffen.

Die GI RETEX sieht dabei folgende Maßnahmen als förderungsfähig an:

- * *Verbesserung des Know-How durch Unterstützung der Unternehmen bei der Finanzierung externer Beratung und der zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge notwendigen spezialisierten Fachausrüstungen (mit Ausnahme der für die Produktion bestimmten Maschinen) in den Bereichen Design, Qualitätsverbesserung, computergestützte Produktion und Planung, Marketing, interne Betriebsorganisation, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;*

Besondere Schwerpunkte in den Regionen

1. Know-How Verbesserung

Ziel ist die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in den RETEX-Gebieten zu erhöhen, indem Investitionen und Vorhaben zur Einführung *neuer Produktionstechnologien* und *neuer Produkte* gefördert werden z.B. durch die Förderung der Anschaffung computerunterstützter Produktionsplanungs- und Steuerungsinstrumente.

Durch die Förderung von *innovativen Produktentwicklungen* und deren *marktgerechter Aufbereitung* soll die Innovationsfreudigkeit der Unternehmen bei der Entwicklung und Vermarktung von Spezialprodukten erhöht werden.

Durch die Förderung insbesondere von Projekten der Exportlogistik soll die *Erschließung neuer Märkte* und die *Festigung der bisherigen (internationalen) Marktstellung* ermöglicht werden.

Weiters sollen Innovationen in Richtung auf eine vermehrte *Dienstleistungsorientierung* (z.B. im Tourismus) unterstützt werden. Durch die Förderung von *Umstellungsinvestitionen* soll die notwendige Struktur Anpassung der Unternehmen bewerkstelligt werden.

2. Umweltinitiativen

Durch die Unterstützung von umweltrelevante Vorhaben und Investitionen bei der *Produktentwicklung, Fertigungsüberleitung und Betriebsumstrukturierung* soll die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gestärkt werden. Durch die Entwicklung und Implementierung von Einrichtungen zur Vermeidung oder Behandlung von Abwasser, Abluft, Abfall und Lärm soll *Umweltschutz und Umweltsanierung* betrieben werden.

Auswahlkriterien

- Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen, insbesondere Frauenarbeitsplätzen
- Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur
- Innovationsgehalt
- ad 1. Umweltverträglichkeit

Förderbare Kosten

Gefördert werden materielle und immaterielle Kosten, die zur Verwirklichung der oben beschriebenen Tatbestände erforderlich sind, entsprechend den angeführten Richtlinien, und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderbar sind (wie z.B. die Anschaffung von Fachausrüstungen oder die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen).

Indikatoren

- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze
- Anzahl der geförderten F&E-Projekten
- Anzahl der geförderten Beratungen
- Anteil der Textil- und Bekleidungsbranche an den geförderten Vorhaben
- Anteil der geförderten KMUs

Geographische Ebene

Die geographische Ebene umfaßt die Auswahl der Gebiete, die in Österreich eine Hilfe der Gemeinschaft für die wirtschaftliche Umstellung der Textilregionen erhalten können.

Zeitplan der Durchführung

Die Maßnahmen sind über den gesamten Programmzeitraum vorgesehen.

Förderungsaktionen und durchführende Stellen (illustrativ)

Bundesanteil:

- BÜRGENS Förderungsbank (Gewerbestrukturverbesserungsaktion)
- Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (Richtlinien des FFF)
- Richtlinien für die Förderung von Beratungsleistungen
- für Vorhaben im Ziel 2-Gebiet Vorarlberg: TOP-Tourismus-Förderung

Niederösterreich:

- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der EU-Gemeinschaftsinitiative RETEX in Niederösterreich

Steiermark:

- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der EU-Gemeinschaftsinitiative RETEX in der Steiermark

Vorarlberg:

- Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs
- Gewährung von Beiträgen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung
- Förderung von Internationalisierungsaktivitäten
- Gewährung von Zinszuschüssen des Landes Vorarlberg an Inhaber kleiner und mittlerer Betriebe in Bergregionen

Finanzierungsplan

Angaben dazu sind in den in der Anlage befindlichen Finanzierungstabellen enthalten.

Antragsberechtigte/Begünstigte

Unternehmen und Organisationen innerhalb der definierten geographischen Ebene.

4.2. Handlungsfeld: Kooperationsprojekte

Beschreibung des Handlungsfeldes

Um den angestrebten Strukturwandel und die Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Unternehmen zu sichern, besteht vermehrt die Notwendigkeit, die Gemeinsamkeit der Wirtschaftsbereiche zu erkennen und Kooperationen in den verschiedensten Aktivitäten auszubauen bzw. zu beginnen und zu forcieren.

Die GI RETEX sieht dabei folgende Maßnahmen als förderfähig an:

- * *Zuschüsse für die Bildung von lokalen Unternehmenszusammenschlüssen und für Kooperationsmaßnahmen mit folgenden Zielen:*
 - *Verbesserung des Know-How in KMU (vgl. Handlungsfeld 1)*
 - *beschleunigte Verbreitung von innovativen Produktionsmethoden und neuen Organisationsformen*
 - *Forschung und Entwicklung*
 - *Vermarktung und Diversifizierung der Produkte*
 - *intensivere Beziehungen der Unternehmen zu ihren Lieferanten und ihren Kunden, um den neuen Flexibilitäts- und Qualitätsanforderungen zu entsprechen*
 - *verbesserte Information über Marktendenzen in Verbindung mit Unterstützungsmaßnahmen auf dem Gebiet Design, Qualität und Vermarktung*
 - *Bildung von Netzen mit Ansprechpartnern in anderen Teilen des Mitgliedsstaates und der EU in Verbindung mit den oben genannten Maßnahmen*

Besondere Schwerpunkte in den Regionen

1. Kooperation der Betriebe untereinander (Kooperationspool)

Durch die *Entwicklung einer Partnerschaft zwischen Zulieferern, Produzenten und Großhandel* (auch über Branchen hinweg) sollen Synergieeffekte ausgenutzt werden, z.B. zur gemeinsamen Beschaffung und Entwicklung von Know-How (z.B. Zugang zu internationalen Datenbanken, Nutzung neuer Kommunikationstechnologien).

Durch *gemeinsam durchgeführte Markttests und Marktbearbeitungsmaßnahmen* (insbesondere Logistik) soll vor allem die Situation der Unternehmen auf den Exportmärkten verbessert werden.

2. Gemeinsame Produktinnovationen

Durch die Förderung von gemeinsamen Produktinnovationen, insbesondere im Bereich einer *gemeinsamen Designinitiative* in den Regionen sollen vor allem *ökologische Produktentwicklungen* unterstützt werden.

Auswahlkriterien

- Beitrag zur verstärkten Kooperation zwischen Unternehmen
- Innovationsgehalt
- betriebswirtschaftliche Optimierungsprozesse
- Umweltverträglichkeit

Förderbare Kosten

Gefördert werden materielle und immaterielle Kosten, die zur Verwirklichung der oben beschriebenen Tatbestände erforderlich sind, entsprechend den angeführten Richtlinien, und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderbar sind.

Indikatoren

- Anzahl der geförderten Kooperationsprojekte
- Anzahl der geförderten F&E-Projekte
- Anzahl der geförderten Beratungen
- Anteil der Textil- und Bekleidungsbranche an den geförderten Vorhaben
- Anteil der geförderten KMUs
- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze

Geographische Ebene

Die geographische Ebene umfaßt die Auswahl der Gebiete, die in Österreich eine Hilfe der Gemeinschaft für die wirtschaftliche Umstellung der Textilregionen erhalten können.

Zeitplan der Durchführung

Die Maßnahmen sind über den gesamten Programmzeitraum vorgesehen.

Förderungsaktionen und durchführende Stellen (illustrativ)

Bundesanteil:

- BÜRGES Förderungsbank (Gewerbestrukturverbesserungsaktion)
- Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (Richtlinien des FFF)
- Richtlinien für die Förderung von Beratungsleistungen

Niederösterreich:

- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der EU-Gemeinschaftsinitiative RETEX in Niederösterreich

Steiermark:

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der EU-Gemeinschaftsinitiative RETEX in der Steiermark

Vorarlberg:

- Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs
- Gewährung von Beiträgen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung
- Förderung von Export- und Internationalisierungsaktivitäten

Finanzierungsplan

Angaben dazu sind in den in der Anlage befindlichen Finanzierungstabellen enthalten.

Antragsberechtigte/Begünstigte

An Kooperationsprojekten beteiligte Unternehmen und Organisationen innerhalb der definierten geographischen Ebene.

4.3. Handlungsfeld: Berufsbildungsmaßnahmen

Beschreibung des Handlungsfeldes

Im Mittelpunkt dieses Handlungsfeldes steht die Aus- und Weiterbildung von arbeitslosen bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen, um alternative Wirtschaftstätigkeiten zu verfolgen, die sich in der Region entwickeln. Notwendig sind Anpassungsqualifizierungen aber auch grundlegende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere in für die Zukunft aussichtsreichen Branchen.

Die GI RETEX sieht dabei folgende Maßnahmen als förderfähig an:

- * *Berufsbildungsmaßnahmen für das Personal von Unternehmen, von Unternehmenszusammenschlüssen und von Anbietern gemeinsamer Dienstleistungen, die in den betroffenen Regionen ansässig sind sowie für die von Arbeitslosigkeit bedrohten oder bereits arbeitslosen Belegschaften von Textil- und Bekleidungsunternehmen.*

Besondere Schwerpunkte in den Regionen

1. Überbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen

Förderung von überbetrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Management-Qualifikation, Qualitätssicherung und neue Verfahren und Techniken der Produktion. Einen Schwerpunkt stellt dabei die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen für Frauen dar.

2. Umschulungsmaßnahmen

Förderung von Umschulungsmaßnahmen, die auf von Freisetzungstendenzen stark betroffene Branchen abzielen einerseits und auf Branchen mit ungedeckter starker Arbeitskräftenachfrage andererseits. Zielgruppe für Berufsbildungsmaßnahmen, die auf den Umstieg vorbereiten, werden vor allem Frauen sein, denn sie sind von der Strukturkrise der Textil- und Bekleidungsindustrie weitaus am stärksten betroffen.

3. Nutzung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Durch berufsbegleitende Weiterbildung und die Nutzung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten sollen vor allem Produkt- und Prozeßinnovationen gefördert werden.

4. Lehrlingswesen

Durch Kooperationen im Bereich des Lehrlingswesens soll ein ausreichendes Arbeitskräftepotential für einzelne Branchen geschaffen werden.

Auswahlkriterien

- Beitrag zur Verbesserung der Qualifikationsstruktur insbesondere von weiblichen Arbeitnehmern in den Textilregionen
- Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur

Förderbare Kosten

Gefördert werden die Kosten für die Organisation und Durchführung der angeführten Berufsbildungsmaßnahmen.

Indikatoren

- Anzahl der ausgebildeten und umgeschulten Arbeitnehmer
- Anteil der weiblichen Teilnehmer an den Berufsbildungsmaßnahmen
- Erfolgsraten bei Eingliederung in den Arbeitsmarkt

siehe auch Indikatorenliste der DG V im Anhang

Geographische Ebene

Die geographische Ebene umfaßt die Auswahl der Gebiete, die in Österreich eine Hilfe der Gemeinschaft für die wirtschaftliche Umstellung der Textilregionen erhalten können.

Zeitplan der Durchführung

Die Maßnahmen sind über den gesamten Programmzeitraum vorgesehen.

Durchführende Stelle

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Arbeitsmarktservicegesetz, Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln)

Finanzierungsplan

Angaben dazu sind in den in der Anlage befindlichen Finanzierungstabellen enthalten.

Antragsberechtigte/Begünstigte

- öffentliche und private gemeinnützige Einrichtungen
- Ausbildungseinrichtungen
- Einzelpersonen

4.4. Handlungsfeld: Beratung und Programmbegleitung

Beschreibung des Handlungsfeldes

Bereits bei der Vorbereitung des Operationellen Programmes wurde der regionale Sachverstand durch Beteiligung von Land, Gemeinden, Interessensvertretungen und privaten Unternehmen in Anspruch genommen. Um deren Beteiligung auch während der Laufzeit des Operationellen Programmes optimal zu nutzen und größere RETEX-Projekte in ihrer Durchführung zu sichern, sind verschiedene Formen der Begleitung und Betreuung denkbar.

Die GI RETEX sieht dabei folgende Maßnahmen als förderfähig an:

- * *Bildung eines Berater- und Betreuerteams zugunsten von Sektoren mit großem KMU-Anteil, das die Zuschußgewährung an die Unternehmen begleiten soll. Dies soll hauptsächlich durch Betriebsberatung, Aufklärung über ihre wechselnden Rahmenbedingungen sowie Beratung der Unternehmen bei der Aufstellung und Durchführung ihrer Modernisierungspläne geschehen.*

Besonderer Schwerpunkt in den Regionen

Begleitung und Beratung in der Umsetzung des RETEX-Programmes im Rahmen der Technischen Hilfe

Dadurch sollen Engpässe in der RETEX-Programmentwicklung vermieden werden und die Erreichung eines hohen abwicklungstechnischen Standards, sowie die Evaluierung des Programmes unterstützt werden. Unter anderem soll die Gewinnung von Daten zur Steuerung des Einsatzes des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums gewährleistet werden.

Geographische Ebene

Die geographische Ebene umfaßt die Auswahl der Gebiete, die in Österreich eine Hilfe der Gemeinschaft für die wirtschaftliche Umstellung der Textilregionen erhalten können.

Zeitplan der Durchführung

Die Maßnahmen sind über den gesamten Programmzeitraum vorgesehen.

Durchführende Stelle

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Ämter der Landesregierung von Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg

Finanzierungsplan

Angaben dazu sind in den in der Anlage befindlichen Finanzierungstabellen enthalten.

Antragsberechtigte/Begünstigte

Organisationen und Unternehmen, deren Aktivitäten auf die definierte geographische Ebene wirken sowie Forschungs- und Beratungseinrichtungen und die mit der Durchführung der Programme betrauten Stellen.

5. Zu erwartende wirtschaftliche Auswirkungen der in die Handlungsfelder einzuordnenden Maßnahmen

Entsprechend der Zielsetzung des Operationellen Programmes

- die Modernisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Textil- und Bekleidungsindustrie zu fördern
sowie
- andere Branchen - insbesondere den tertiären Sektor - zu unterstützen, um weitere Entwicklungspotentiale für die Regionen zu schaffen

wird/werden mit den vorgestellten Handlungsfeldern:

- * die bestehende Textil- und Bekleidungsindustrie gestärkt,
- * neue Wirtschaftstätigkeiten alternativ zur Textil- und Bekleidungsindustrie aufgebaut,
- * die dafür notwendige Infrastruktur und die erforderliche Qualifikation bereitgestellt,
- * Arbeitsplätze gesichert bzw. neue geschaffen,
- * ein Arbeitskräftepotentialausgleich zwischen den Branchen geschaffen,
- * die Qualifikation der Arbeitskräfte verbessert,
- * die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen erhöht,
- * die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert,
- * die Ökologisierung der Industrie forciert und
- * die ordnungsgemäße Abwicklung des RETEX-Programmes gewährleistet.

Insgesamt können durch die Gemeinschaftsinitiative RETEX die österreichischen Textilregionen an Attraktivität für bestehende und neue Wirtschaftstätigkeiten stark gewinnen.

Für die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Indikatoren zur Messung der Wirksamkeit der Gemeinschaftsinitiative RETEX werden folgende Zielgrößen angestrebt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| - Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze: | 100 - 150 |
| - Anzahl der geförderten F&E-Projekten: | 10 - 15 |
| - Anzahl der geförderten Beratungen: | 50 - 100 |
| - Anzahl der geförderten Kooperationsprojekte: | 10 - 15 |
| - Anteil der Textil- und Bekleidungsbranche an den geförderten Vorhaben: | max. 40 % |

- Anteil der geförderten KMUs: rd. 80 %
- Anzahl der ausgebildeten und umgeschulten Arbeitnehmer: 100 - 150
- Anteil der weiblichen Teilnehmer an den Berufsbildungsmaßnahmen: rd. 60 %

Durch das erwünschte Zusammenspiel der RETEX-Förderungsmaßnahmen mit den Ziel 2- und 5b-Programmen ist eine Evaluierung der Wirkungen des RETEX-Programmes unter Bedachtnahme auf die gegenseitigen Effekte und Instrumente sinnvoll. Aus diesem Grund scheint eine ausschließliche isolierte und abgegrenzte Betrachtung der Effekte des RETEX-Programmes nicht zielführend. Die entsprechende Wirkungsanalyse soll daher in Zusammenhang mit den Ziel 2- und 5 b-Programmevaluierungen durchgeführt werden. Soweit erforderlich wird aber auch eine programmspezifische Begleitung und Bewertung durchgeführt. Die genaue Ausformung der Begleitung und Bewertung wird im Begleitausschuß diskutiert.

Weiters ist zu betonen, daß wesentliche Ansatzpunkte des RETEX-Programmes qualitative Aspekte in den Mittelpunkt stellen (Know-How-Verbesserung). Diesbezüglich ist den indirekten, langfristig wirkenden Effekten besonderes Augenmerk zu schenken, während die direkt quantifizierbaren Effekte in den Hintergrund treten.

6. Finanzierungsvorschriften

6.1. Finanzierungsplan

Mit diesem Operationellen Programm wird die Beteiligung der Europäischen Union in Höhe von 2,57 Mio. ECU beantragt.

Die Aufgliederung der Strukturfondsmittel ergibt sich aus den beigefügten Finanzierungstabellen. In diesen Übersichten ist auch die vorgesehene Kofinanzierung aus nationalen und privaten Mitteln angegeben.

Die Aufteilung der Strukturfondsmittel ergibt wie folgt:

EFRE	1,90 Mio. ECU (74 %)
ESF	0,67 Mio. ECU (26 %)

Im Hinblick auf die sich im Programmzeitraum möglicherweise ergebenden Entwicklungen, die gegenwärtig nicht vorhersehbar sind, werden Umschichtungen zwischen den Fonds nicht ausgeschlossen. Dieses wird ggf. nach dem in den Strukturfondsverordnungen und in den Standardklauseln geregelten Verfahren erfolgen.

6.2. Grundsätze der Vergabe von Förderungsmittel

Die Förderungsmittel werden auf Grundlage von bestehenden oder noch zu erlassenden Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Landesregierungen der Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg vergeben. Projekte von besonderer wirtschaftspolitischer Bedeutung, die nicht über bestehende Richtlinien gefördert werden können, werden im Einzelfall direkt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. durch die Ämter der Landesregierung von Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg gefördert. Die Förderungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem vorliegenden Operationellen Programm RETEX.

6.3. Nationale Mitfinanzierung

Die nationale Mitfinanzierung des Operationellen Programmes wird im Rahmen der Haushaltsplanung der Republik Österreich und der Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg sichergestellt. Diese Aussage steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Bundesländer.

6.4. Grundsätze der Kofinanzierung

Die Höhe der Kofinanzierung des Bundes und der Bundesländer sowie die Aufteilung auf öffentliche und private Mittel ergibt sich aus den beiliegenden Finanzierungstabellen.

6.5. Zusätzlichkeit der Mittel

Die Aktivitäten innerhalb der Gemeinschaftsinitiative RETEX sind zusätzliche Aktivitäten, die von Österreich und den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg im Sinne der Umstrukturierung der betroffenen Textilregionen unternommen werden.

Damit ist die in Art. 9 der VO (EWG) Nr. 4253/88 in der Fassung der VO (EWG) Nr. 2082/93 vorgeschriebene Zusätzlichkeit der Mittel gegeben.

6.6. Zahlungsmodalitäten und Finanzkontrolle

Zahlungen aus dem EFRE werden auf das Konto Nr. 5050055 bei der Österreichischen Postsparkasse, Wien, lautend auf „Bundesministerium für Finanzen/EU Europ. Reg. Fonds“, Zahlungen aus dem ESF auf das Konto Nr. 5050048 bei der Österreichischen Postsparkasse, Wien, lautend auf „Bundesministerium für Finanzen/EU Europ. Soz. Fonds“ geleistet.

Die Beträge werden zugunsten des Bundeshaushalts der Republik Österreich vom Bundesministerium für Finanzen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (ESF-Mittel) und über das Bundeskanzleramt der Republik Österreich (EFRE-Mittel) an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Bundesanteil) und an die Landesregierungen der Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg (Landesanteil) weitergeleitet. Für die Zahlungen der Zuwendungen gelten die Bestimmungen des österreichischen Haushalts- und Verwaltungsrechts sowie die entsprechenden Regelungen in den Strukturfondsverordnungen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der Republik Österreich trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung dieses Programms und für die Erfüllung der Aufgaben des Mitgliedstaates nach Art. 23 der VO (EWG) Nr. 4253/88 in der Fassung der VO (EWG) Nr. 2082/93.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch die in Bund bzw. Land fachlich zuständigen Verwaltungsstellen oder deren nachgeordnete Stellen.

Die für die jeweilige Maßnahme zuständige Durchführungsstelle ist nach Maßgabe der Bundes- und Landeshaushaltsordnung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Finanzkontrolle - insbesondere durch Prüfung der Verwendungsnachweise - verantwortlich. Die Zahlungen an die Letztempfänger erfolgen ohne Abzug.

Die Abwicklung des Gesamtprogramms unterliegt der Kontrolle des Bundes- und Landesrechnungshofes. Die Prüforgane der Europäischen Union haben das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

Die am Verfahren beteiligten Organisationen stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenz sicher, daß Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Zuschüsse, Zinszuschüsse oder Darlehen verhindert, aufgedeckt, gemeldet, geahndet und die auf solche Unregelmäßigkeiten zurückzuführenden Verluste wieder eingebracht werden, die Rechtsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit von Zahlungen gewährleistet und Vorkehrungen für eine unabhängige Revision getroffen werden.

6.7. Auslaufregelungen

Das Programm bezieht sich auf die Jahre 1995 - 1997. Bewilligungen für Vorhaben müssen spätestens bis zum 31. 12. 1997 ausgesprochen sein. Die geförderten Vorhaben müssen spätestens am 31. 12. 1999 abgeschlossen sein.

7. UMSETZUNG DES OPERATIONELLEN PROGRAMMES

7.1 Durchführung

Grundsätze und Bestimmungen für die Vorausbeurteilung, die Beurteilung, die Begleitung, die Zwischenbewertungen und die Ex post-Bewertung

7.1.1 Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft - die auch multilateraler Art sein kann - über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

7.1.2 Vorausbeurteilung (Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind integrierender Bestandteil der Intervention.

Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Großprojekte gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Projekte, bei denen die Gesamtkosten mehr als 25 Millionen ECU an Infrastrukturinvestitionen betragen,) müssen zudem die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 enthalten. Diese Angaben betreffen bei Infrastrukturinvestitionen insbesondere die Analyse der Kosten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads, und bei produktiven Investitionen die Marktaussichten in dem betreffenden Wirtschaftszweig.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

7.1.3 Begleitung und Zwischenbewertungen (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Begleitung der Interventionen im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative wird durch Zwischenbewertungen ergänzt, damit gegebenenfalls während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in der Intervention festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Außerdem werden gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen, insbesondere im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertungen.

Die Zwischenbewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Zwischenbewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Zur Durchführung dieser Bewertungen nimmt der Begleitausschuß gewöhnlich die Dienste eines externen Bewerter in Anspruch. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerter

beschlossen wurde, behält sich die Kommission vor, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

7.1.4 Ex post-Bewertung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Grundlage für die Ex post-Bewertung der im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative erfolgten Interventionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können unabhängige Organisationen oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

Begleitung der Intervention

7.1.5 Begleitausschuß

Der im Rahmen der Partnerschaft eingerichtete Begleitausschuß ist mit der Durchführung der Intervention beauftragt.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich - in angemessenem Verhältnis - der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung der Intervention durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung mit den zugehörigen organisatorischen Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich, erforderlichenfalls auch häufiger.

Der Begleitausschuß wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Intervention zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen grundsätzlich drei Wochen vor den Ausschusssitzungen vorliegen.

Aufgaben

Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (a) Er gewährleistet den reibungslosen Ablauf der Interventionen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für
 - die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;
 - die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten und den angestrebten Zielen;
 - die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
 - die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft.
- (b) Er erläßt Regeln für die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben. Er wird regelmäßig über die Beschreibung der für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben sowie über die diesbezüglichen Entscheidungen unterrichtet. Bei Großprojekten sorgt der Ausschuß gegebenenfalls dafür, daß der Kommission die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (EFRE) übermittelt werden.
- (c) Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Intervention auf der Grundlage der für die Maßnahmen und gegebenenfalls die Teilprogramme, festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

- (d) Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Arbeiten in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung der Interventionen erforderlichen Maßnahmen vor.
- (e) Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung der Intervention nach den Verfahren gemäß Ziffer 7.1.6-7 1 S.
- (f) Er koordiniert die Förder- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Intervention gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)¹
- (g) Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel durchzuführen sind und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.
- (h) Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß detaillierte Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Intervention. Diese Vorschriften enthalten insbesondere:

- die Verfahren und Vorkehrungen, nach denen Einzelvorhaben und Aktionen ausgewählt werden, einschließlich der Vorgehensweise und der angewendeten Auswahlkriterien;
- die Verfahrensweise zur Unterrichtung des Begleitausschusses über die für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben,

falls diese nicht ausdrücklich in der Intervention definiert sind.

Verfahren zur Änderung einer Intervention

7.1.6 Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beschlossen werden:

- (a) Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Teilprogramm² oder einer Jahrestanche der gesamten Intervention durch Übertragung auf ein anderes Teilprogramm oder eine andere Jahrestanche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zur gesamten Intervention ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.

Sämtliche Änderungen müssen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zu der Intervention. Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds sowie Änderungen der Interventionssätze sind dagegen möglich;

- (b) sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen.

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan der Intervention zu übermitteln.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung³.

² Wenn keine Teilprogramme bestehen, dann beziehen sich die Mittel auf die Maßnahmen.
³ Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen.

7.1.7 Alle sonstigen Änderungen, die die unter Ziffer 7.1.6 Buchstabe a) genannte Obergrenze überschreiten, ohne jedoch den Gesamtbetrag der für die Intervention gewährten Gemeinschaftsbeteiligung zu berühren, werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses nach folgendem Verfahren beschlossen:

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes:

- a) den revidierten Finanzierungsplan. Die darin für frühere Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;
- b) eine Bestätigung der im Rahmen der früheren Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrest ranchen nicht wie in Ziffer 7.2.19 erster Gedankenstrich der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden;
- c) die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung.

7.1.8 Bei Änderung des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zu einer Intervention passen die Kommission und der Mitgliedstaat die früheren Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen für diese Interventionen an. Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Gemeinschaft werden Änderungen des für eine Intervention gewährten Gesamtbetrags von der Kommission nach den für diesen Zweck vorgesehenen Verfahren beschlossen.

Berichte über die Durchführung der Aktionen

(Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

7.1.9 Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als

zwei Jahren) werden nach einem einvernehmlich festgelegten Schema ausgearbeitet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung der Intervention durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

Technische Hilfe und Sachverständige

7.1.10 Im Rahmen der Intervention ist ein bestimmter, partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieser Intervention geplanten oder laufenden Maßnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 durchgeführt werden. Diese Aktionen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedstaats und der Kommission nach gegenseitiger Zustimmung von ihren jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen. Diese Zustimmung kann nur mit stichhaltiger Begründung verweigert werden.

Information und Publizität

7.1.11 Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

7.2 Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen

7.2.1 Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁴, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁵ in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.

7.2.2 Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 7.2.21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.

7.2.3. Das Buchführungssystem muß anhand überprüfbarer Belege liefern können:

- aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder mitfinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Ausgaben (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
- synoptische Ausgabenaufstellungen für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

Die Begriffe „rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene“, „tatsächlich getätigte Ausgaben“ und „Endbegünstigte“

7.2.4 Bei den „rechtlich bindenden Vereinbarungen“ und den „erforderlichen Mittelbindungen“ handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der

⁴ ABI. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

⁵ ABI. Nr. L 193 vom 31.07.1993, S. 20.

entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die Besonderheiten der institutionellen Organisation und der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.

7.2.5 Die „tatsächlich getätigten Ausgaben“ müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 7.2.13, 7.2.14 und 7.2.20 belegen.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.

7.2.6 Die „Endbegünstigten“ sind:

- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
- bei den Beihilferegulungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.
- Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).

7.2.7 Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft

- 7.2.8 Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrestanchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.
- 7.2.9 Die Mittelbindung für die erste Jahrestranche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention
- 7.2.10 Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt:
- mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
 - mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
 - 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.
- 7.2.11 Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrestranche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.
- 7.2.12 Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrestranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 7.2.9 und 7.2.10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrestranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.

7.2.13 Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50 % der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion programmgemäß verläuft.

7.2.14 Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d. h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 7.2.13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).

7.2.15 Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.

7.2.16 Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und /oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die

Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 7.2.11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.

- 7.2.17 Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.
- 7.2.18 Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.
- 7.2.19 Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:
- entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);
 - oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag - unabhängig vom Zeitpunkt - erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem

⁵ Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (Abl. Nr. L 70 vom 16.3.1990), anzuwenden.

die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).

7.2.20 Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen.
- Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.
- Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

7.2.21 Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird.

Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 7.2.3. definiert, erstellt worden sein.

- 7.2.22 Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.
- 7.2.23 Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich in ausgewogener Verteilung über das Jahr vorgelegt werden.

Verwendung des ECU und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren

- 7.2.24 Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁷, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁸, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf ECU.
- 7.2.25 Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.
- 7.2.26 Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Finanzierungspläne der gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in ECU erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.
- 7.2.27 Jedes Jahr wird der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfonds und des FIAF ergeben. Grundlage ist die jährliche Verteilung des in ECU ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur

⁷ ABI. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 36.

⁸ ABI. Nr. L 54 vom 25.2.1994

Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung - ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht - ist in einer Weise zu berechnen, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.

Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission zur Information die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.

7.2.28 Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

7.2.29 Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt festgestellt:

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatze die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen dem so erhaltenen Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden

zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.

7.2.30 Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz⁹ der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.
- Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil „nationale Maßnahmen“) und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.
- Auf diese Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten

7.2.31 Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 12.7.1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung

⁹ Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPG geschlossen einzusetzen.

der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

- 7.2.32 Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten

Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung

Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

- 7.2.33 Die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission¹⁰ enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

- 7.2.34 Der Mitgliedstaat und die Begünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990¹¹ über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 7.2.22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, die sich innerhalb von 2 Monaten dazu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.

- 7.2.35 Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine

¹⁰ ABI Nr. 178 vom 12.07.94

¹¹ ABI Nr. L 170 vom 03.07.1990, S. 35.

Umschichtung der Mittel vorsehen, indem sie den Finanzierungsbeitrag für die fragliche Intervention kürzt. Dies bedeutet keine Verringerung des Finanzierungsbeitrages für das GFK.

Verfahren für den Abschluß der Intervention

- 7.2.36 Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.
- 7.2.37 Alle nach Auslaufen dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

7.3 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken

7.3.1 Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

Wettbewerbsregeln

7.3.2 Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegelungen für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikel 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU⁽¹⁾ festgelegten „de minimis“ - Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. Februar 1996 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

7.3.3 Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- Stahl (NACE 221): EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS
- Stahl (NACE 222): Entscheidung der Kommission 88/C 320/03
- Schiffbau (NACE 361.1-2): Richtlinie des Rates 93/115/EWG
- Kunstfaserindustrie: Entscheidung der Kommission (NACE 260) 92/C 346/02

⁽¹⁾ ABI Nr. C 213 vom 19.8.1992

- Kfz-Industrie (NACE 351): Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die Entscheidung der Kommission 93/C 36/17

Auftragsvergabe

- 7.3.4 Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt
- 7.3.5 Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.
- 7.3.6 Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergebene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken⁽²⁾, deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

Umweltschutz

- 7.3.7 Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein „Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und

⁽²⁾ Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung niedergelegt sind⁽³⁾. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist - soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant - Priorität einzuräumen

- 7.3.8 Bei Programmen und sonstigen gleichwertigen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegelungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG⁽⁴⁾ beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

Chancengleichheit für Männer und Frauen

- 7.3.9 Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

Sonstige Gemeinschaftspolitiken

- 7.3.10 Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein, insbesondere mit der Errichtung eines

⁽³⁾ ABI. Nr. C138 vom 17.5.1993

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 175 vom 5.7.1985

Raumes ohne Binnengrenzen, der Gemeinsamen Agrarpolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/174/EG⁽⁵⁾ der Kommission aufgeführten Ausschlüsse, der Gemeinsamen Fischereipolitik in allen Bereichen einschließlich der Interventionsbedingungen gemäß Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3699/93⁽⁶⁾, der Sozialpolitik, der Industriepolitik sowie mit den Politikbereichen Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

Allgemeine Bestimmungen

7.3.11 Bei der Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Vertrag oder aus den Handlungen der Organe der Gemeinschaft resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Kommission sorgt ihrerseits für die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission die Ausführung dieser Aufgabe. Zu diesem Zweck übermitteln sie der Kommission auf Antrag und nach den vorgesehenen Verfahren alle zweckdienlichen Angaben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, so nimmt sie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags einleiten. Sobald dies geschehen ist (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L76 vom 23.03.94

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 346 vom 31.12.1993

ANHANG I

(A) Indikatoren und Kriterien

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Programmdurchführung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im OP definiert sind, bei seiner ersten Sitzung bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Programm- und Maßnahmenebene (soweit möglich einschließlich Ausgangs- und Zielwerte), Projektauswahlkriterien und Kriterien für die Bewertung des Innovationsgehalts der Projekte.

Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt. Für Einzelvorhaben mit Gemeinschaftsförderung werden von den jeweiligen Förderstellen Dateien geführt. Soweit dies vom Begleitausschuß für notwendig erachtet wird, sind den mit der Bewertung beauftragten Gutachtern unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über Einzelprojekte zugänglich zu machen.

(B) Nationale Beihilfenregelungen

Für die Kofinanzierung der EFRE-Maßnahmen kommen neben wettbewerbsrechtlich nicht relevanten Maßnahmen sowie Einzelgenehmigungen der mitwirkenden Bundes- und Landesdienststellen insbesondere die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung für das einzelne Projekt erfolgt im Rahmen der Maßnahme durch die Durchführungsstelle.

Förderrichtlinien, die notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind, werden erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission zur nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

Wenn erforderlich, kann der Begleitausschuß die Aufnahme weiterer Richtlinien ins Programm beschließen.

Bundesförderungsrichtlinien

– Bezeichnung der Aktion: Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft
Verantwortliche Dienststelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Status EU-Wettbewerb: ESA 93-160, als bestehende Beihilfe gemeldet 3/94
Laufzeit: unbefristet

– Bezeichnung der Aktion: Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969
Verantwortliche Dienststelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Status EU-Wettbewerb: ESA N 94-049, genehmigt 12/94
(Vorversion: ESA 93-220, als bestehende Beihilfe gemeldet 3/94)
Laufzeit: bis 31. 12. 1996

– Bezeichnung der Aktion: Richtlinien für die TOP-Tourismus-Förderung
Verantwortliche Dienststelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Status EU-Wettbewerb: N 105/95, genehmigt 12/95
Laufzeit: bis 31. 12. 1995 (wird verlängert)

in Ausarbeitung (geplant als "de minimis"-Beihilfe):

– Bezeichnung der Aktion: Richtlinien für die Gewährung von Förderungen in den Bereichen "Beratung und Schulung" zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben
Verantwortliche Dienststelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Förderungsrichtlinien des Landes Niederösterreich:

- Bezeichnung der Aktion: Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der EU-Gemeinschaftsinitiative RETEX in Niederösterreich
- Verantwortliche Dienststelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Status EU-Wettbewerb: N 905/95, genehmigt 1/96
- Laufzeit: auf die Laufzeit des RETEX-Programmes

Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark:

- Bezeichnung der Aktion: Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der EU-Gemeinschaftsinitiative RETEX in der Steiermark
- Verantwortliche Dienststelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Status EU-Wettbewerb: N 9/96, (Genehmigung via Bundeskanzleramt bei der GD IV beantragt)
- Laufzeit: bis 31.12.1999

Förderungsrichtlinien des Landes Vorarlberg:

- Bezeichnung der Aktion: Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs
 - Verantwortliche Dienststelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
 - Status EU-Wettbewerb: "de minimis" - Förderung, ESA 93-299, als bestehende Beihilfe gemeldet 3/94
 - Laufzeit: 31.12.1995 (wird verlängert)
-
- Bezeichnung der Aktion: Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung
 - Verantwortliche Dienststelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
 - Status EU-Wettbewerb: ESA 93-297, als bestehende Beihilfe gemeldet 3/94
 - Laufzeit: unbefristet

- Bezeichnung der Aktion: Richtlinien für die Förderung von Export- und Internationalisierungsaktivitäten
Verantwortliche Dienststelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Status EU-Wettbewerbsrecht: "de minimis"-Förderung, ESA 93-298, als bestehende Beihilfe gemeldet 3/94
Laufzeit: bis 31.12.1995 (wird verlängert)

- Bezeichnung der Aktion: - Gewährung von Zinszuschüssen des Landes Vorarlberg an Inhaber kleiner und mittlerer Betriebe in Bergregionen
Verantwortliche Dienststelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Status EU-Wettbewerb:
Laufzeit:

Anhang II

Retex 1995-1997	Gesamt kosten (GK) (1) = (2)+(9)	Gesamt (ÖA) (2) = (3)+(6)	Öffentliche Ausgaben							Mecu, laufende Preise	
			EU mittel				Nationale mittel			Private Mittel (9)	EIB
			Insgesamt	EFRE	ESF	Gesamt	Bund	Land			
			(3)=(4)+(5)	(4)	(5)	(6)=(7)+(8)	(7)	(8)			
			%ÖA (3)/(2)								
1 Know-How Verbesserung	10,382	2,596	1,298	50,0%	1,298		1,298	0,649	0,649	7,786	
2 Kooperationsprojekte	4,187	1,048	0,524	50,0%	0,524		0,524	0,262	0,262	3,139	
3 Berufsbildungsmaßnahmen	1,429	1,288	0,644	50,0%		0,644	0,644	0,644		0,141	
4a Beratung & Programmbegleitung (EFRE)	0,180	0,180	0,090	50,0%	0,090		0,090	0,045	0,045		
4b Beratung & Programmbegleitung (ESF)	0,060	0,060	0,030	50,0%		0,030	0,030	0,030			
Insgesamt	16,238	5,172	2,586	50,0%	1,912	0,674	2,586	1,630	0,956	11,066	p.m.
Insgesamt (EFRE)	14,749	3,824	1,912	50,0%	1,912		1,912	0,956	0,956	10,925	
Insgesamt (ESF)	1,489	1,348	0,674	50,0%		0,674	0,674	0,674		0,141	

Bund: 50

Land: 50

EFRE: 50

National: 50

Gewichtung

Know-How Verbesserung

Kooperationsprojekte

Beratung und Programmbegleit

Berufsbildungsmaßnahmen

öffentlicher Anteil

privater Anteil

50

20

5

25

25

25

100

90

75

75

10

Die Retex-Fördermittel werden sich voraussichtlich zu rund 40% auf Ziel 2-Gebiete und zu rund 60% auf Ziel 5b-Gebiete verteilen

etex 996	Gesamt kosten (GK) (1) = (2) * (9)	Öffentliche Ausgaben								Private Mittel (9)	EIB
		Gesamt (OA) (2) = (3) * (6)	EU mittel				Nationale mittel				
			Insgesamt		EFRE (4)	ESF (5)	Gesamt (6) = (7) + (8)	Bund (7)	Land (8)		
			(3) =	%OA (3)/(2)							
1 Know-How Verbesserung	5,1910	1,2980	0,6490	50,0%	0,6490		0,6490	0,3245	0,3245	3,8930	
2 Kooperationsprojekte	2,0935	0,5240	0,2620	50,0%	0,2620		0,2620	0,1310	0,1310	1,5695	
3 Berufsbildungsmaßnahmen	0,7145	0,6440	0,3220	50,0%		0,3220	0,3220	0,3220		0,0705	
ia Beratung & Programmbegleitung (EFRE)	0,0900	0,0900	0,0450	50,0%	0,0450		0,0450	0,0225	0,0225		
ib Beratung & Programmbegleitung (ESF)	0,0300	0,0300	0,0150	50,0%		0,0150	0,0150	0,0150			
Insgesamt	8,1190	2,5860	1,2930	50,0%	0,9560	0,3370	1,2930	0,8150	0,4780	5,5330	
Insgesamt (EFRE)	7,3745	1,9120	0,9560	50,0%	0,9560		0,9560	0,4780	0,4780	5,4625	
Insgesamt (ESF)	0,7445	0,6740	0,3370	50,0%		0,3370	0,3370	0,3370		0,0705	

Retex 1997	Gesamtkosten (1) = (2)+(9)	Gesamtkosten (OA) (2) = (3)+(6)	Öffentliche Ausgaben							Private Mittel (9)	EIB	
			EU mittel				Nationale mittel					
			insgesamt (3) = (4)+(5)	%OA (3)/(2)	EFRE (4)	ESF (5)	Gesamt (6) = (7)+(8)	Bund (7)	Land (8)			
1 Know-How Verbesserung	5.1910	1.2980	0.6490	50,0%	0.6490			0.6490	0.3245	0.3245	3.8930	
2 Kooperationsprojekte	2.0935	0.5240	0.2620	50,0%	0.2620			0.2620	0.1310	0.1310	1.5695	
3 Berufsbildungsmaßnahmen	0.7145	0.6440	0.3220	50,0%			0.3220	0.3220	0.3220		0.0705	
4a Beratung & Programmbegleitung (EFRE)	0.0900	0.0900	0.0450	50,0%	0.0450			0.0450	0.0225	0.0225		
4b Beratung & Programmbegleitung (ESF)	0.0300	0.0300	0.0150	50,0%		0.0150		0.0150	0.0150			
Insgesamt	8.1190	2.5860	1.2930	50,0%	0.9560	0.3370		1.2930	0.8150	0.4780	5.5330	
Insgesamt (EFRE)	7.3745	1.9120	0.9560	50,0%	0.9560			0.9560	0.4780	0.4780	5.4625	
Insgesamt (ESF)	0.7445	0.6740	0.3370	50,0%		0.3370		0.3370	0.3370		0.0705	

ANHANG III

Operationelle Indikatoren für ESF-Maßnahmen

1. Quantitative Zielvorgaben

Anzahl der Personen die an den Maßnahmen teilnehmen (siehe Maßnahmenbögen)

2. Operationelle Indikatoren allgemein

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alter der TeilnehmerInnen

- * unter 25
- * 25 bis 45
- * über 45

3. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen (gegliedert nach Schwerpunkten/Unterschwerpunkten) für Arbeitslose TeilnehmerInnen an Fachhochschulelehrgängen und sonstige Auszubildende

Anzahl der bewilligten Projekte und Anzahl der Individualförderungen

Größe der bewilligten Projekte

- * bis 20 TeilnehmerInnen
- * 21-100 TeilnehmerInnen
- * über 100 TeilnehmerInnen

Anzahl der TeilnehmerInnen mit Abschlüssen

- * Teilnahmebescheinigung
- * Trägerzertifikate
- * Lehrabschluß
- * MeisterIn

* mittlere und höhere Schulen

* sonstige Abschlüsse

Anzahl der geplanten TeilnehmerInnen

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

Zahl der Abbrüche:

- * wegen Beschäftigungsaufnahme
- * sonstige Abbrüche

Verbleib der Teilnehmer 6 Monate nach regulärer Beendigung

- * Beschäftigungsaufnahme
- * Eintritt in eine andere Ausbildung
- * Arbeitslosigkeit
- * sonstige Situation

4. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte

Anzahl der zu qualifizierenden Beschäftigten

Anzahl der Unternehmen die an Bildungsmaßnahmen beteiligt sind gegliedert nach:

- * Klein- und Mittelbetriebe (unter 250 Beschäftigte)
- * über 250 Beschäftigte

Anzahl der Beschäftigten in einer Bildungsmaßnahme

* gegliedert nach Geschlecht:

- * gegliedert nach Alter
 - * unter 25
 - * 25 bis 45
 - * über 45

* gegliedert nach Qualifikationsniveau

Dauer der Ausbildungsmaßnahme

Inhalt der Ausbildungsmaßnahme

- * fachliche Zusatzqualifikation
- * Fachausbildung
- * Erhöhung der sozialen Kompetenz

Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung

5. Operationelle Indikatoren bei Beschäftigungsmaßnahmen

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alter der TeilnehmerInnen

- * unter 25
- * 25 bis 45
- * über 45

durchschnittliche Höhe und Dauer der Beihilfen

Zahl der anschließend weiterbeschäftigten TeilnehmerInnen

Zahl der nach 6 Monaten beschäftigten TeilnehmerInnen

- * im selben Unternehmen
- * in einem anderen Unternehmen

6. Operationelle Indikatoren bei Unterstützungsstrukturen:

Anzahl der beratenen Personen und der beratenen (arbeitsmarktpolitischen) Maßnahmen

Kinderbetreuungseinrichtungen und Anzahl der Kinderbetreuungsbeihilfen